

Das attische Intestaterbfolgesetz.

Die Frage nach der Echtheit der bei den attischen Rednern eingelegten Urkunden ist in ein neues Stadium eingetreten, seit Köhler im Hermes 1867 S. 27 ff. auf Grund einer glänzend hergestellten Inschrift gezeigt hat, dass die in der Rede g. Makartatos §. 57 erhaltene Einlage (προειπεῖν — ἐνεχέσθαι) mehrere Sätze eines Drakontischen νόμος fast wortgetreu wiedergibt. Die früher ganz allgemein verbreitete Ansicht, welche alle derartigen Einlagen als spätere Fabrikate ohne authentische Grundlage verwerfen zu können glaubte, hat durch jenen Beweis ad oculos einen unverwindbaren Stoss erlitten; es bricht sich mehr und mehr die Ueberzeugung Bahn, dass sich unter jenen Einlagen noch manches andere nach einem entsprechenden Original gearbeitete Stück befinden möge. Joh. Droysen hat zuletzt in seiner Dissertation De Demophanti, Patroclidis, Tisameni populiscitis, Berol. 1873 unter Zustimmung von Lipsius in Bursians Jahresber. 1873 S. 1375 die in die Mysterienrede des Andocides eingelegten Psephismen als echte, nur lückenhaft überlieferte Copien zu erweisen gesucht. Ich bin zu ganz derselben Ueberzeugung hinsichtlich des in § 51 der vorhin schon erwähnten Makartatea eingelegten Erbschaftsgesetzes gelangt; ich kann der gewöhnlichen, von Franke Jen. Lit.-Z. 1844 S. 743 ff. begründeten und kürzlich auch in dieser Zeitschrift 1876 S. 176 ff. von K. Seeliger wieder vertretenen Ansicht, nach der jenes Gesetz lediglich mit Hülfe des Isaios von irgend einem alten Antiquar verfertigt worden sein soll, nicht beitreten; ich hoffe im folgenden auf Grund positiver Indicien das Gegentheil erweislich machen zu können.

Isaios paraphrasirt die Bestimmungen des attischen Intestaterbfolgesetzes, so weit sie sich auf das Erbrecht der nächstberechtigten Collateralen bezogen, or. 11 § 1—2 mit folgenden

Worten: — ὁ δὲ νόμος περὶ ἀδελφοῦ χρημάτων πρῶτον ἀδελφοῖς τε καὶ ἀδελφιδοῖς πεποίηκε τὴν κληρονομίαν, ἂν ᾧσιν ὁμοπάτορες τοῦτο γὰρ ἐγγυτάτω τοῦ τελευτήσαντος γένος ἐστί. ἐὰν δ' οὔτοι μὴ ᾧσι, δεύτερον ἀδελφὰς ὁμοπατρίας καλεῖ καὶ παῖδας τοὺς ἐκ τούτων. ἐὰν δὲ μὴ ᾧσι, τρίτω γένει δίδωσι τὴν ἀγχιστείαν, ἀνεψιοῖς πρὸς πατέρας μέχρι ἀνεψιῶν παίδων. ἐὰν δὲ καὶ τοῦτ' ἐκλείπη [εἰς]¹ τὸ γένος, πάλιν ἐπανέσχεται καὶ ποιεῖ τοὺς πρὸς μητρός τοῦ τελευτήσαντος κυρίου αὐτῶν κατὰ ταῦτα καθάπερ τοῖς πρὸς πατέρας ἐξ ἀρχῆς ἐδίδου τὴν κληρονομίαν. Diese Paraphrase bildet naturgemäss die Grundlage der Untersuchung; ich beschränke dieselbe desshalb vorläufig auf das entsprechende Stück der Einlage, welches nach der Ueberlieferung lautet: ἐὰν δὲ ἀδελφοὶ ᾧσιν ὁμοπάτορες καὶ ἐὰν παῖδες ἐξ ἀδελφῶν γνήσιοι, τὴν τοῦ πατρὸς μοῖραν λαγχάνειν. ἐὰν δὲ μὴ ἀδελφοὶ ᾧσιν ἢ ἀδελφῶν παῖδες, ἐξ αὐτῶν κατὰ ταῦτα λαγχάνειν. κρατεῖν δὲ τοῖς ἄρρενας καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἄρρένων, ἐὰν ἐκ τῶν αὐτῶν ᾧσι καὶ ἐὰν γένει ἀπαιτέρω. ἐὰν δὲ μὴ ᾧσι πρὸς πατέρα μέχρι ἀνεψιαδῶν παίδων, τοὺς πρὸς μητρός τοῦ ἀνδρὸς κατὰ ταῦτα κυρίου εἶναι.

Dass diese Ueberlieferung vollständig correct wäre, hat noch niemand zu behaupten gewagt, man gesteht ganz allgemein zu, 1) dass das erste δὲ für μέν verschrieben ist, 2) dass ἀνεψιαδῶν ein Schreibfehler für ἀνεψιῶν ist, und 3) dass vor ἐξ αὐτῶν eine Lücke angenommen werden muss. Ich setze auch nach den ersten fünf Worten hinter ὁμοπάτορες noch eine Lücke an, sehe mich aber zunächst, da dies für das Ganze meiner Untersuchung durchaus wesentlich ist, nach einer sachentsprechenden Ausfüllung der anerkannten Lücke um.

Bunsen de iure hered. p. 30 hielt folgende Ergänzung für wahrscheinlich: ἀδελφὰς καὶ παῖδας ἐξ αὐτῶν λαγχάνειν. ἐὰν δὲ μὴ ἀδελφοὶ ᾧσιν ἢ παῖδες ἐξ αὐτῶν, ἀνεψιοὺς καὶ παῖδας. Seeliger a. O. S. 177 billigt diese Ergänzung. Ich muss sie, wie man bisher allgemein gethan hat, als unmöglich verwerfen. Isaios sagt a. O. § 3, der Gesetzgeber habe nicht so ausführlich, wie er selbst es thue, sondern *συνοτομωτέρω*ς τοῖς ῥήμασι die einzelnen erbberechtigten Verwandtschaftsklassen angegeben. Diese eine Bemerkung genügt, um den Vorschlag Bunsens unannehmbar zu machen.

Ein zweiter Vorschlag ist von Schelling, de Solonis legibus p. 115 gemacht; er will von der Ergänzung Bunsens nur die letzten drei Worte ἀνεψιοὺς καὶ παῖδας eingesetzt wissen. Dieser Vorschlag hat in Ermangelung eines besseren zum Theil Billigung

¹ So mit Schoemann z. d. St.

gefunden; ich muss ihn ebenso wie den Bunsen'schen verwerfen. Nach den Brüdern und Bruderskindern kommen die Schwestern, ebenfalls wieder mit ihren Kindern, zur Berechtigung; dieser feststehenden Thatsache wird Schelling nicht gerecht. Er meint zwar, das Masculinum *ἀδελφοί* könne sehr wohl die Geschwister überhaupt, also mit den Brüdern auch die Schwestern bezeichnen; diese Auffassung wird aber an unserer Stelle ganz unmöglich gemacht durch die Worte *τὴν τοῦ πατρὸς μοῖραν λαχάνειν*. Schwesterkinder erben durch ihre Mutter und nicht durch ihren Vater; die Bestimmung, dass auch sie den Antheil ihres (verstorbenen) Vaters erhalten sollten, wäre somit vollkommen sinnlos.

Ein dritter Vorschlag findet sich bei C. de Boor att. Intestat-Erbrecht S. 35. Er will nichts weiter als *παῖδας* einschieben und annehmen, es solle gesagt sein, wenn weder Brüder noch Bruderskinder da seien, so sollten die Grosskinder der Brüder erben. Hiergegen ist 1) wiederum geltend zu machen, dass dann die Schwestern mit ihren Kindern unberücksichtigt bleiben, 2) aber noch ausserdem, dass wir von einem Vorrecht der Kinder vor den Grosskindern gar nichts wissen. Wir sind nicht berechtigt, auf Grund eigenmächtiger Ergänzungen dem attischen Recht beliebige neue Grundsätze zu imputiren; die Ergänzung kann methodisch nur auf Grund der aus den erhaltenen Reden zu gewinnenden Kenntniss vorgenommen werden.

Es bleibt hiernach als letzter nur noch der von Meier de Andoc. V p. 47 gemachte Vorschlag übrig, *ἀδελφὰς καὶ παῖδας* einzusetzen. Man hat dieser Verbesserung bisher kaum Beachtung geschenkt, weil sie der gewöhnlichen Ansicht über die Art der Berechtigung der Schwesterkinder zuwider läuft. Ich muss sie für die allein richtige und mögliche erklären, weil sie 1) die Schwestern und Schwesterkinder an der richtigen Stelle in das Gesetz hineinbringt, weil sie 2) der oben aufgestellten Forderung der Kürze gerecht wird, und weil 3) die gewöhnliche Ansicht über die Art der Berechtigung der Schwesterkinder falsch, die durch die Verbesserung Meiers zum Ausdruck gebrachte dagegen die richtige ist. Ich werde im Folgenden diese dritte Behauptung noch näher begründen.

Man streitet darüber, ob die Kinder verstorbener Schwestern ebenso wie die Kinder verstorbener Brüder in stirpes oder aber mit den noch lebenden Schwestern in capita getheilt haben¹. Die

¹ Die Ansicht Bunsens, nach der die Schwesterkinder sogar mit

erste Ansicht ist von Hermann Zeitschr. f. d. Alterth. 1840 S. 48 vertreten, die zweite ist von de Boor begründet und dann von Schoemann Allg. Lit. Zeit. 1840 E. Bl. S. 526 auch gegen Hermann noch aufrecht erhalten. Ich gestehe zu, dass die Beweisführung Hermanns nicht zureichend ist, muss mich aber doch in der Sache für ihn entscheiden.

Isaios sagt in der oben citirten Paraphrase von den Brüdern und Bruderskindern: *πρωτον ἀδελφοῖς τε καὶ ἀδελφιδοῖς πεποίηκε τὴν κληρονομίαν*. Wenn es nun ganz entsprechend auch von den Schwesterkindern heisst: *δεύτερον ἀδελφὰς ὁμοπατρίας καλεῖ καὶ παῖδας τοὺς ἐκ υἰώνων*, so muss man erwarten, dass auch die Art der Berechtigung bei diesen die gleiche ist; die Gleichheit des Ausdrucks berechtigt und verpflichtet uns, wenn nicht andere Gründe dem entgegenstehen, zu der Annahme, dass die Schwesterkinder ebenso wie die Bruderskinder in stirpes und nicht in capita theilten.

Hermann hat für diese Annahme noch eine Reihe von Billigkeits- und Wahrscheinlichkeitsgründen geltend gemacht. Ich begnüge mich rücksichtlich dieses Punktes die bezüglichen Worte Schoemanns herzusetzen. Er sagt a. O. 'Hiernach (d. h. nach der Annahme einer Theilung in capita) stellt sich nun allerdings das Verhältniss so, dass die Kinder einer lebenden Schwester, wenn ihrer mehrere sind, gegen die Kinder verstorbener Schwestern sich im Nachtheil befinden, indem auf jene durch ihre Mutter nur ein aliquoter Theil, derjenigen Erbportion kommt, welche die Kinder der verstorbenen Schwester jedes für sich bekommen; und diese Unbilligkeit scheint in Wahrheit so gross, dass man deswegen wohl geneigt sein kann, die ganze Sache (d. h. die Theilung in capita) in Zweifel zu ziehen'. Ich glaube mich nach diesem Zugeständniss darauf beschränken

ihren eigenen noch lebenden Müttern in capita getheilt haben sollen, kann unberücksichtigt bleiben, weil sie schon längst keinen Vertheidiger mehr gefunden hat. Isaios' dritte Rede beweist, dass sie unhaltbar ist. Der Sprecher, der mündige Sohn der Schwester des Erblassers, schreibt an zwei Stellen § 3 und § 5 der Mutter allein den Anspruch auf die ganze Erbschaft zu. Wenn in anderen Reden der Ausdruck in der Weise wechselt, dass der mündige Sohn bald der Mutter, bald sich selbst anstatt der Mutter die Berechtigung zuschreibt (vgl. Is. V, § 26 und 12; 20 und 18; 18 und 24), so erklärt sich dies einfach aus der Verpflichtung der Erbtöchter, dem mündigen Sohn ihr Erbe zu übergeben.

zu können, das einzige Bedenken, welches Schoemann hinderte, der Annahme Hermanns rückhaltslos zuzustimmen, aus dem Wege zu räumen und so den Gründen beider Parteien gerecht zu werden.

Es heisst in der fünften Rede des Isaios in § 9 von Dikaiogenes III, dem Adoptivsohn des Erblassers: *ἐξήλασε μὲν τὴν Κηρισσοφῶντος τοῦ Παιανιέως θυγατέρα ἐκ τῶν μέρους, ἀδελφιδῆν οὖσαν Δικαιογένους τοῦ καταλιπόντος τὰ χρήματα* und dann in § 12: *Μενέξενος γὰρ ὁ Κηρισσοφῶντος υἱός, ἀνεμὸς ὢν Κηρισσοδώ τούτῳ καὶ ἐμοί, καὶ προσῆκον αὐτῷ τοῦ κλήρου μέρος ὅσον περ ἐμοί, ἐπεξῆει τοῖς καταμαρτυρήσασιν ἡμῶν.* Schoemann combinirt beide Stellen mit einander und kommt so zu dem Schluss, dass der in § 9 genannten *ἀδελφιδῆ* neben ihrem in § 12 genannten Bruder eine besondere Berechtigung zugestanden habe. Hermann hat, wie ich zugestehe, diesen Schluss nicht entkräftet; ich glaube aber das Versäumte nachholen zu können; es lässt sich, wie mir scheint, ohne Rücksicht auf die vorliegende Streitfrage der Nachweis führen, dass die erste Stelle verderbt sein muss¹. Man müsste nach § 9 annehmen, dass die Frau des Kephisophon zur Zeit der dort berichteten Vertreibung bereits todt gewesen wäre; diese Annahme aber steht mit anderen Stellen der Rede in direktem Widerspruch. Es heisst § 16 mit Bezug auf die Zeit des letzten Processes: *κατὰ δόσον οὐδενὶ προσῆκε τοῦ κλήρου, κατ' ἀγκιστεῖαν δὲ ταῖς Δικαιογένους τοῦ ἀποθανόντος ἀδελφαῖς*; dann § 18: *ἀρίστατο μὲν Δικαιογένης τοῖν θυοῖν μεροῖν τοῦ κλήρου ταῖς Δικαιογένους ἀδελφαῖς*; § 20: *ὡμολόγει ἀναμισθήρητα παραδῶσειν ταῖς Δι-*

¹ Ich weise ausserdem, um mich nicht dem Vorwurf auszusetzen, dass ich den Knoten zerhaue, darauf hin, dass auch bei der gegenwärtigen Lesung die erwähnte Combination vielleicht nicht einmal möglich, jedenfalls aber nicht nothwendig ist. Die *ἀδελφιδῆ* erscheint § 9 dem Zusammenhang nach im Besitz des ganzen Antheils, der auf ihre Mutter gefallen war. Wenn nun in § 12 ihr Bruder als berechtigt genannt wird, so kann man entweder 1. an einen (möglicher Weise durch Adoption zu erklärenden) Wechsel der Berechtigung denken, oder 2. annehmen, der Redner habe in § 9, obwohl Menexenos schon damals alleiniger Besitzer war, dennoch dessen Schwester allein als vertrieben genannt, um so die Grausamkeit des Dikaiogenes desto greller hervortreten zu lassen. Eine Combination beider Stellen muss nothwendig zu Widersprüchen führen; man müsste u. a. auch daraus schliessen, dass eine Mutter von ihren Kindern (die verstorbene Schwester von Menexenos und der *ἀδελφιδῆ*) ohne Unterschied des Geschlechts beerbt worden wäre.

καιογένους ἀδελφαῖς. § 26: ἀπέστη Δικαιογένης ταῖς γυναιξὶ τοῖν δυοῖν μεροῖν τοῦ κλήρου. Ich schliesse aus diesen Stellen, dass alle vier Schwestern noch zur Zeit des letzten Processes am Leben waren, dass mithin auch die Frau des Kephisophon noch lebte, als Dikaiogenes den ersten Process gewann, dass mit anderen Worten in § 9 zu lesen ist: τὴν Κηρισσοφῶντος τοῦ Παιανέως γυναῖκα . . . ἀδελφὴν οὖσαν Δικαιογένους. Ich fürchte nicht, dass man diese Lösung gewaltsam finden wird, — die nicht seltene Verderbung von ἀδελφῇ in ἀδελφιδῇ konnte sehr leicht die absichtliche Aenderung θυγατέρα für γυναῖκα zur Folge haben¹ — ich bemerke aber zur Vorsicht, dass, wenn man wirklich annehmen wollte, es sei in der That eine von den vier Schwestern nicht mehr am Leben gewesen, unsere Rede einen direkten Beweis für die Theilung in stirpes enthalten würde. Man müsste aus den schon vorhin angeführten Worten § 16: κατὰ δύοιν οὐδενὶ προσῆκε τοῦ κλήρου, κατ' ἀγχιτείαν δὲ ταῖς Δικαιογένους ἀδελφαῖς unter der gemachten Voraussetzung nothwendig schliessen müssen, dass auch die todte Schwester nach dem Gesetz als Nächstberechtigte zu betrachten war, dass also auch ihre Kinder nur durch sie, d. h. an ihrer Stelle und ihren Antheil erben konnten.

Bei einer zweiten in die Untersuchung verwickelten Stelle ist die Verderbniss bereits anerkannt. Ich führe sie gleichwohl an, weil auch hier wieder die aus der Rede selbst ohne Rücksicht auf die vorliegende Streitfrage zu gewinnende Verbesserung im Einklang mit der Ansicht Hermanns steht. Es heisst § 26: Πρωταρχίδη γὰρ τῷ Ποταμίῳ ἔδωκε Δικαιογένης τὴν ἀδελφὴν τὴν ἑαυτοῦ . . . αὐτῇ δὲ τῇ γυναικί, ἣν ὁ Πρωταρχίδης ἔχει, προσῆκει τοῦ κλήρου μέρος ὅσον περ τῆ μητρὶ τῇ ἐμῇ. Man hat für ἑαυτοῦ entweder ἐμαυτοῦ oder τούτου schreiben wollen; es lässt sich aber leicht zeigen, dass die Frau des Protarchides in Wirklichkeit eine von den vier Schwestern des Erblassers war. Sie gehörte nach § 27 (ἐπεὶ δ' οὖν ἀπέστη Δικαιογένης ταῖς γυναιξὶ τοῖν δυοῖν μεροῖν τοῦ κλήρου, ἧξίον ὁ Αεωχάρης τὸν Πρωταρχίδην . . . τὸ δὲ μέρος ὑπὲρ τῆς γυναικὸς τοῦ κλήρου παρ' αὐτοῦ κομίζεσθαι) zu den Frauen, denen Dikaiogenes nach dem letzten Process die zwei Drittheile abgetreten hatte; diese Frauen waren nach § 18 (ἀρίστατο μὲν Δικαιογένης τοῖν δυοῖν μεροῖν τοῦ κλήρου ταῖς Δικαιο-

¹ Bei der ungemein häufigen Verwechslung gerade der Verwandtschaftswörter (s. Boor a. O. S. 49) ist sogar der umgekehrte Fall denkbar.

γένους ἀδελφῶν) die Schwestern des Erblassers; daraus ergibt sich, dass die Frau des Protarchides eine von diesen war. Es ist hiernach nur noch eine Frage von rein formeller Bedeutung, wie dem entsprechend die Verbesserung herzustellen ist — dem Sinne genügt τὴν ἀδελφὴν τὴν Δημοκλέους γενομένην γυναικα¹—; für die vorliegende Frage ist lediglich der Umstand von Bedeutung, dass sie sich auf Grund der Annahme einer Theilung in capita nicht bewerkstelligen lässt.

Ich betrachte hiernach die Annahme, dass die Schwesterkinder ebenso wie die Bruderskinder in stirpes theilten, als hinreichend gesichert, und fülle nun darauf hin die in Rede stehende Lücke des überlieferten Gesetzes nach bestem Wissen mit Meier durch die Einsetzung der Worte ἀδελφὰς καὶ παῖδας aus. Die Schwesterkinder kommen danach in derselben Weise (κατὰ καὶτὰ) zur Berechtigung, wie die Bruderskinder; sie erhalten ebenso der Mutter Theil, wie diese den Antheil ihres Vaters.

Ich nehme nun, wie schon oben bemerkt ist, noch eine zweite Lücke hinter ὁμοπάτορες an. Der Grund ist ein sprachlicher. Man ist heut zu Tage über den Sinn der Worte: τὴν τοῦ πατρὸς μοῖραν λαγγάνειν einig; sie besagen, dass die Kinder eines verstorbenen Bruders ihres eigenen verstorbenen Vaters Theil erhalten sollen, dass mit anderen Worten ein verstorbener Bruder durch seine Kinder repräsentirt werden soll². Man hätte auf Grund dieser Erkenntniss längst einen Schritt weiter gehen und auch die grammatische Incorrectheit der Ueberlieferung anerkennen sollen. So wie die Worte da stehen, bezieht sich das Verbum λαγγάνειν und damit der ganze Passus auf die ἀδελφοί selbst ebenso gut wie auf die ἀδελφῶν παῖδες, diese Beziehung ist sinnlos; um sie zu beseitigen muss man dem ersten Gliede: ἐὰν ἀδελφοὶ ὧσιν ὁμοπάτορες sein besonderes Hauptverbum wiedergeben. Wie diese Ergänzung

¹ Vgl. § 9. — Hermann wollte das überlieferte *ἐαυτοῦ* festhalten. Dass dies nicht möglich ist, hat Schoemann a. O. S. 527 überzeugend nachgewiesen; richtig bleibt aber trotzdem, dass nur an die Wittve des Demokles gedacht werden kann. Wenn Schoemann bemerkt, es gehe aus § 9 hervor, dass sie noch keinen anderen Mann gehabt habe, so ist dies nur richtig für die Zeit der dort berichteten Ereignisse; ihre Verheirathung mit Protarchides muss in die 10 Jahre hineinfallen, welche zwischen der Vertreibung und der Erneuerung des Processes durch die mündigen Söhne liegen.

² So schon Gans, das Erbr. in weltgesch. Entw. I S. 370.

praktisch ausgeführt wird, ist für die weitere Untersuchung vollkommen gleichgültig; ich ergänze, ohne hierauf irgend welches Gewicht zu legen, mit Rücksicht auf den weiter unten klar zu stellenden Zusammenhang des ganzen Gesetzes das vor *καὶ ἐὰν* leicht zu übersehende Verbum *κρατεῖν*, so dass gesagt wird: die Brüder sollen 'den Vorzug haben', d. h. zunächst vor den Schwestern, dann aber auch vor allen nachfolgenden Erbenklassen¹.

Der oben herausgehobene Passus des überlieferten Gesetzes hat nach diesen Verbesserungen folgende Gestalt:

1. *ἐὰν μὲν ἀδελφοὶ ὡσὺν ἑμοπάτορες, <κρατεῖν>, καὶ ἐὰν παῖδες ἔξ ἀδελφῶν γνήσιοι, τὴν τοῦ πατρὸς μοῖραν λαγχάνειν. ἐὰν δὲ μὴ ἀδελφοὶ ὡσὺν ἢ ἀδελφῶν παιδες, <ἀδελφὰς καὶ παῖδας> ἔξ αὐτῶν κατὰ ταῦτα λαγχάνειν.*

2. *κρατεῖν δὲ τοὺς ἄρρενας καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἄρρένων, ἐὰν ἐκ τῶν αὐτῶν ὡσὺν, καὶ ἐὰν γένει ἀπωτέρω.*

3. *ἐὰν δὲ μὴ ὡσὺν πρὸς πατρός μετρί ἀνεψιῶν παίδων, τοὺς πρὸς μητρός τοῦ ἀνδρός κατὰ ταῦτα κυρίους εἶναι.*

Ich behaupte nun, dass so und nicht anders in der That die bezüglichen Bestimmungen des authentischen attischen Erbfolgesetzes gelautes haben müssen.

Ich berufe mich zum Zweck des Beweises auf Is. or. 7 § 22, wo drei auf das Erbrecht der Collateralen bezügliche Bestimmungen verlesen werden. Es leuchtet sofort ein, dass diese drei (ihrem Wortlaut nach nicht mitgetheilten) Bestimmungen mit den drei oben gesonderten Abschnitten der Einlage bei Demosthenes ihrem allgemeinen Inhalt nach übereinstimmen. Der erste Abschnitt enthält die Bestimmungen über das Erbrecht der Geschwister und ihrer Kinder. Isaios giebt in der oben citirten Paraphrase or. 11 § 1 den Inhalt desselben vollständig mit Bezug auf die Schwestern und auch auf die Brüder wieder und bezeichnet ihn ausserdem als *νόμος περὶ ἀδελφοῦ χρημάτων*²; an unserer Stelle recapitulirt er

¹ Vgl. Ps. Dem. g. Makart. § 57: *ἢ τὸν κωλύοντα κρατεῖν.*

² Seeliger irrt, wenn er a. O. S. 176 und 178 meint, durch diesen Ausdruck seien sämmtliche vorher verlesenen und dann paraphrasirten Bestimmungen zu einer Einheit zusammengefasst. Wenn ein *ἀνεψιός* zu einer Erbschaft berufen ist, so handelt es sich gar nicht mehr um das Erbe eines *ἀδελφός*, sondern um das eines *ἀνεψιός*. Daraus folgt, dass die auf diesen Fall bezüglichen Bestimmungen nicht als *ν. π. ἀδελφοῦ*, sondern höchstens als *ν. π. ἀνεψιοῦ χρημάτων* hätten bezeichnet werden können. Dass auch Isaios über diesen Punkt nicht anders denkt, geht aus seinen eigenen Worten deutlich genug hervor.

den Inhalt nur in so weit, als er ihn für seinen Zweck nöthig hat; das geschieht aber mit den Worten: *Ἐνιαῦθα μὲν ὁμοίως καὶ ἀδελφῇ καὶ ἀδελφιδούς ἰσόμενοι κατὰ τον νόμον εἰσί.* Der zweite Abschnitt des obigen Passus handelt von dem Vorzug der Männer vor den Frauen. Isaios lässt ihn an dritter Stelle verlesen und nimmt dann in § 23 Bezug darauf mit den Worten: *Ταῦτα τῶν νόμων κελεύοντων ὁ μὲν ἀνὴρ ὦν οὐδὲ τοῦ μέρους ἐλλήγεν, οἱ δ' ὑπὲρ ταύτης τῆς γυναικὸς ἀπάντων.* Der dritte Abschnitt ordnet die Erbfolge der auf die Geschwister folgenden Erbenklassen an. Er wird bei Isaios an zweiter Stelle verlesen; die Recapitulation: *Ἐὰν μὴ ὦσιν ἀνεπιὸι μηδὲ ἀνεπιῶν παῖδες. . . τότε ἀπέδωκε τοῖς πρὸς μητρός* lässt uns über die Identität des Inhalts nicht im Zweifel.

Das ist die Grundlage, auf der ich die Authenticität der Einlage zur Evidenz zu bringen hoffe.

Ich mache als ersten Grund für die Echtheit des herausgehobenen Passus die Reihenfolge geltend, in der hier die drei Bestimmungen überliefert sind. Isaios lässt den *νόμος* über den Vorzug der Männer an letzter Stelle verlesen; in dem überlieferten Gesetz schliesst er sich unmittelbar an den *νόμος περὶ ἀδελφοῦ χρημάτων* an. Diese Differenz spricht für die Zuverlässigkeit der Ueberlieferung, weil erstens Isaios selbst angiebt, dass er die Reihenfolge geändert habe. Er sagt, der Gesetzgeber lasse die Erbberechtigung auf die mütterlichen Verwandten übergehen, nachdem zuvor die Bestimmung über das *κρατεῖν* der Männer gegeben sei (*διορίσας, οὗς δεῖ κρατεῖν*). Hieraus folgt, dass diese Bestimmung in der Einlage an ihrer richtigen Stelle steht. Eine zweite Erwägung führt zu demselben Ergebniss. Die a. O. an zweiter Stelle verlesene Bestimmung sprach nach der Recapitulation über die Berechtigung der Nachkommen des väterlichen Grossvaters und die der mütterlichen Verwandten. Derselbe *νόμος* besagte nach der Paraphrase or. 11 § 2, dass die mütterlichen Verwandten *κατὰ ταύτᾶ* erben sollten, wie die von Vaterseite. Dieser Ausdruck, der auch in dem eingelegten Gesetz wiederkehrt,

Er bemerkt (§ 1) selbst 1) er habe mehrere *νόμοι* verlesen, und 2) der erste dieser *νόμοι* sei der *ν. π. α. χρ.* Wenn er im Folgenden das Subjekt nicht ausdrücklich wechselt, so steht dieser Fall nicht einzeln da; es ist in § 2 zu *δίδωσι* und den folgenden Prädikaten anstatt des früheren Subjektes stillschweigend *ὁ νομοθέτης* zu ergänzen, ganz ebenso wie z. B. or. 7 § 22 zu *ἀπέδωκε* und *διορίσας* dasselbe Subjekt aus dem Zusammenhang ergänzt werden muss.

konnte offenbar nur gebraucht werden, wenn die Bestimmungen über die Reihenfolge der väterlichen Verwandten wirklich bereits vorhergegangen waren. Daraus folgt wieder, da diese Reihenfolge erst durch den Grundsatz vom Vorzug der Männer im einzelnen bestimmt wird, dass die diesen Grundsatz enthaltende Bestimmung in dem Original ebenso wie in dem überlieferten Gesetz vor der anderen Bestimmung über die Berechtigung der mütterlichen Verwandten ihre Stelle gehabt haben muss.

Ich entnehme einen zweiten Grund für die Authenticität der Ueberlieferung aus der Fassung des letzten der drei in Rede stehenden Abschnitte. Man könnte mit Rücksicht auf or. 11 § 2: *τρίτω γενεὴ διδωσιν τὴν ἀγχιστείαν, ἀνεψιοῖς πρὸς πατρός μέγρι ἀνεψιῶν παίδων* Anstoss daran nehmen, dass die *ἀνεψιοί* und ihre Kinder nur als Grenze der Berechtigung der väterlichen Verwandten, nicht selbst als positiv berechtigt aufgeführt sind; gerade darauf aber gründet sich mein Beweis. Isaios recapitulirt an der vorhin zu Grunde gelegten Stelle or. 7 § 22 den Inhalt jener Bestimmung mit den Worten: *Ἐὰν μὴ ὡσὶν ἀνεψιοὶ μηδὲ ἀνεψιῶν παῖδες, μηδὲ τοῦ πρὸς πατρός γενέουσι ἢ προσήκων μηδεὶς, τότε ἀπέδωκε τοῖς πρὸς μητρός.* Die Fassung dieser Recapitulation ist schlechterdings nur erklärlich, wenn in der That die *ἀνεψιοί* und ihre Kinder in dem verlesenen Gesetz nicht als positiv berechtigt, sondern nur als Grenze der Berechtigung erwähnt waren. Der Redner hat § 20 (*πατρῶων μὲν οὖν καὶ ἀδελφοῦ χρημάτων τὸ ἴσον αὐτοῖς ὁ νόμος μετασχῆν διδωσιν*) behauptet, wo es sich um die Beerbung eines (Vaters oder) Bruders handle, erbe die Schwester mit dem Sohn einer zweiten Schwester zu gleichen Theilen. Zum Beweise dafür lässt er in § 22 den ersten νόμος verlesen. Im Anschluss an jene erste Behauptung sagt er dann weiter, für alle ferner stehenden Verwandten sei die Ordnung eine andere, hier schliesse der Sohn einer Schwester nach dem Grundsatz von dem Vorzug der Männer die andere Schwester aus. Seine Worte sind § 20: *ἀνεψιοῦ δέ, καὶ εἴ τις ἔξω ταύτης τῆς συγγενείας ἔσται, οὐκ ἴσον, ἀλλὰ προτέροις τοῖς ἄρρεσι τῶν θηλειῶν τὴν ἀγχιστείαν πεποίηκε.* Zum Beweise dafür lässt er dann in § 22 den zweiten und dritten νόμος verlesen. Ich meine, es kann unter diesen Umständen gar nicht zweifelhaft sein, dass, wenn das Gesetz eine positive Bestimmung über die Berechtigung der *ἀνεψιοί* enthalten hätte, auch diese positive Bestimmung von dem Redner hätte herausgehoben werden müssen. Er wollte gerade für die *ἀνεψιοί* die Geltung des Grundsatzes vom Vorzug der Männer erweisen; er hätte aus diesem

Grunde, wenn er nicht durch die Fassung des ihm vorliegenden Gesetzes dazu gezwungen worden wäre, gar nicht auf den Gedanken kommen können, seine Recapitulation zu beginnen mit den Worten: Wenn keine *ἀνεψιοί* vorhanden sind.

Dass hiermit ein wichtiges Kriterium für die Authenticität der Ueberlieferung gewonnen ist, liegt auf der Hand. Es steht jetzt fest, dass die *ἀνεψιοί* und ihre Kinder 1) nur in dem dritten Absatz und 2) nur in einem negativen Satze als Grenze der Berechtigung aufgeführt sein dürfen¹. Das überlieferte Gesetz entspricht dieser Forderung. Das ist nach Lage der Sache ein zuverlässiges Indicium für die Echtheit des entsprechenden Abschnitts. Ein späterer Compiler, der erst mit Mühe die einzelnen Bestimmungen aus den Rednern sich hätte zusammen suchen müssen, würde es jedenfalls nicht unterlassen haben, die so oft bei Isaios zur Sprache kommende Berechtigung der *ἀνεψιοί* und *ἀνεψιῶν παῖδες* auch positiv zum Ausdruck zu bringen; er hätte nach menschlicher Berechnung unmöglich mit der entsagungsvollen Kürze zu Werke gehen können, mit der der Verfasser des überlieferten Gesetzes thatsächlich zu Werke gegangen ist².

Zu einer besonderen Bestätigung gereicht diesem Ergebniss noch folgende Erwägung. Isaios umschreibt or. 11 § 12 den in Rede stehenden negativen Satz des Gesetzes mit den Worten: *ἐὰν μηδεὶς ἢ πρὸς πατρὸς μέχρι ἀνεψιῶν παίδων* in der entsprechenden Recapitulation or. 7 § 22 heisst es: *Ἐὰν μὴ ὧσιν ἀνεψιοὶ μηδὲ ἀνεψιῶν παῖδες μηδὲ τοῦ πρὸς πατρὸς γένους ἢ προσήκων μηδεὶς . . .* Beide Stellen beweisen, dass der entsprechende Satz des Originals sich nicht allein auf die *ἀνεψιοί* und deren Kinder bezog, sondern sämtlichen Verwandten von Vaterseite bis zu dieser Grenze noch einmal die Berechtigung vor den mütterlichen Verwandten zuschrieb. An der ersten Stelle

¹ Ich bemerke nebenher, dass durch dieses Ergebniss auch die oben angenommene Ergänzung Meiers: *ἀδελφῶς καὶ παίδος* eine neue Bestätigung erhält. Es ist jetzt gar keine andere Ausfüllung der Lücke mehr denkbar.

² Die Bemerkung des Isaios or. 11 § 3 . . . *συντομωτέως τοῖς ῥήμασιν ἢ ἐγὼ φράζω· τὴν μέντοι διάνοιαν ὧν βούλεται ταύτη δεικνύσιν* trifft auf die überlieferte Formel durchaus zu. Der Redner bemerkt, der Gesetzgeber habe zwar nicht so wie er selbst die *ἀνεψιοί* und ihre Kinder als positiv berechtigt genannt; er, der Redner, werde aber durch seine Interpretation der Intention desselben vollkommen gerecht.

lassen schon die Worte *οὐκ εἶπεν* einen nahen Anschluss an den Wortlaut desselben erwarten; an der zweiten Stelle aber würde der hervorgehobene Zusatz vollkommen überflüssig und kaum begreiflich erscheinen, wenn der Redner nicht eben darauf ausgegangen wäre, den vollen Sinn der Gesetzesworte zum Ausdruck zu bringen. Ich schliesse hieraus auf's neue, dass die überlieferte Fassung: *ἐὰν δὲ μὴ ᾧσι πρὸς πατρὸς μέχρι ἀνεψιῶν παίδων* authentisch ist, weil sie der nach dem Gesagten zu stellenden Anforderung Genüge leistet. Sie bezieht sich in der That nicht lediglich auf die *ἀνεψιοί*, sie spricht ganz so, wie dies nach dem Gesagten für das Originalgesetz feststeht, der Gesammtheit der väterlichen Verwandten bis zu der angegebenen Grenze und damit nur indirekt auch den *ἀνεψιοῖς* die Berechtigung vor den mütterlichen Verwandten zu¹.

Man könnte nun wohl gegen diese Beweisführung die Behauptung geltend machen, der bei Is. or. 11 § 11 eingelegte νόμος *Ἐὰν δὲ μηδεὶς ἢ πρὸς πατρὸς μέχρι ἀνεψιῶν παίδων, τοὺς πρὸς μητρὸς κυρίους εἶναι κατὰ τὰ αὐτὰ* entspreche allen den gestellten Anforderungen ebenso gut, wie der besprochene Satz der Einlage bei Demosthenes. Ich scheue aber diesen Einwand nicht. Der vereinzelte Satz bei Isaios ist nichts weiter als eine Wiederholung der Textesworte in § 12: *ἐὰν δὲ μηδεὶς ἢ πρὸς πατρὸς μέχρι ἀνεψιῶν παίδων* mit einem (nach § 2) selbstgemachten Nachsatz; er ist von einem späteren fabrizirt und verdient deshalb keine weitere Beachtung. Für die bei Demosthenes überlieferte Fassung liegt die Sache ganz anders. Sie kann in der gleichen Weise weder aus der Rede g. Makartatos noch überhaupt aus irgend einer der heute erhaltenen Reden gewonnen sein; sie erklärt nichts desto weniger die Fassung aller der Stellen, an denen auf sie Bezug genommen wird, in der einfachsten Weise: das ist der Grund, warum sie meiner Ansicht nach allen Anspruch darauf hat, für authentisch zu gelten.

Der erste der drei in Rede stehenden νόμοι ist seinem Inhalt

¹ Man hat längst richtig erschlossen, dass auch die *θεῖοι* und *τηθίδες* an ihrer Stelle erben; diesem Schluss stand aber bisher die positive Angabe bei Is. or. 11 § 3 entgegen, wonach sie dem dritten γένος nicht angehörten. Ich glaube durch den obigen Nachweis diese Schwierigkeit gelöst zu haben. Isaios giebt a. O. trotz seiner grösseren Ausführlichkeit den Inhalt der bezüglichen Bestimmung nicht vollständig, sondern nur mit Rücksicht auf sein augenblickliches praktisches Bedürfniss wieder. In Wirklichkeit gehörten zu den väterlichen Verwandten bis zu den *ἀνεψιῶν παῖδες* auch die *θεῖοι* und *τηθίδες*.

nach schon oben zur Besprechung gekommen; ich kann mich jetzt, um auch für diesen Abschnitt die Echtheit wahrscheinlich zu machen, ausser auf die Correctheit des Inhalts auch auf die Präcision und Eindeutigkeit des Ausdrucks gegenüber der von Isaios or. 11 § 1 gegebenen Paraphrase berufen. Es heisst von den Bruderskindern, sie sollen des Vaters Theil erhalten, und von den Schwesterkindern, sie sollen in derselben Weise ihre verstorbenen Mütter repräsentiren. Beide Bestimmungen sind aus den erhaltenen Reden nur auf künstlichem Wege durch Combination wieder zu gewinnen; die Worte des Gesetzes: *τὴν τοῦ πατρὸς μοῖραν λαγχάνειν* finden sich an keiner einzigen Stelle auch nur inhaltlich paraphrasirt, geschweige denn in einer annähernd ähnlichen Fassung; das ist — namentlich nach den voraufgegangenen Streitigkeiten über die Repräsentation der Schwestern — immerhin ein Grund, der sich wohl für die Zuverlässigkeit der Ueberlieferung geltend machen lässt.

Es bleibt mir hiernach nur noch der zweite νόμος vom Vorzug der Männer übrig. Ich habe ihn zur Krönung des Beweises bestimmt. Der überlieferten Fassung desselben: *κρατεῖν τοὺς ἄρρενας καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἀρρένων, ἐὰν ἐκ τῶν αὐτῶν ᾧσι καὶ ἐὰν γένη ἀπαιτέρω* steht eine andere von Isaios or. 7 § 20 gegebene gegenüber. Hier lautet der Schlusssatz: *οἱ ἂν ἐκ τῶν αὐτῶν ᾧσι, καὶ γένη ἀπαιτέρω τυγχάνωσιν ὄντες*. Man hat bisher beide Fassungen als gleichwerthig betrachtet; ich werde im Folgenden zeigen, dass die beiden Abweichungen, die Isaios sich erlaubt, nicht auf Zufall oder Nachlässigkeit beruhen, sondern vorsätzliche, tendenziöse, böswillige Entstellungen des wahren Wortlauts sind.

Wenn ich zu diesem Zweck — um eine stringente Schlussfolge zu gewinnen — etwas weiter ausholen muss, so wird dies hoffentlich der Sache zu gute kommen.

Der Kreis der nächstberechtigten Collateralen lässt sich nach Is. or. 11 § 1—2 in vier Classen zerlegen, die nach einander zur Berechtigung kommen und deren jede ihr besonderes Stammhaupt hat. Es sind dies 1) die Geschwister des Erblassers von demselben Vater mit ihren Kindern; 2) die *ἀνεψιοὶ* (und *ἀνεψιαὶ*) *πρὸς πατρός* ebenfalls mit ihren Kindern; sodann ganz ebenso auch auf der anderen Seite 3) die Geschwister von derselben Mutter und 4) die *ἀνεψιοὶ* (und *ἀνεψιαὶ*) *πρὸς μητρός* wieder mit ihren Kindern. Isaios behauptet nun an der vorhin angeführten Stelle or. 7 § 20, der von ihm angezogene Grundsatz vom Vorzug der Männer gelte zwar für die drei letzten Classen, für die erste aber und für die Descendenten gelte er nicht. Ich stelle, um meine

Thesis zu beweisen, zunächst die Richtigkeit dieser Bemerkung in Abrede; Isaios, behaupte ich, macht sich durch dieselbe einer bewussten Unwahrheit schuldig.

Ich stütze mich zum Zweck des Beweises auf ein positives Gegenzeugniss. Der Sprecher der Rede g. Leochares (Dem. or. 44), ein Urenkel von Midylides, dem Bruder des Erblässers Archiades, beruft sich, um seine bessere Berechtigung gegenüber seinem Gegner, dem Ururenkel einer Schwester desselben Erblässers, darzuthun, auf eben jenen Grundsatz vom Vorzug der Männer, der nach Isaios für die Classe der Geschwister nicht gelten soll. Er sagt § 12: *ἐν μὲν οὖν ὁμολογεῖται τὸ κρατεῖν τῶν κληρονόμων τοὺς ἄρρενας καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἀρρένων· ἀπλῶς γὰρ τοῖς ἐγγυτάτω πρὸς ἀνδρῶν, ὅταν μὴ παῖδες ᾖσιν, ὁ νόμος τὰς κληρονομίας ἀποδίδωσιν. οὗτοι δ' ἐσμὲν ἡμεῖς.* Er setzt demnach offenbar die allgemeine Geltung jenes Grundsatzes voraus und zieht gerade für die Classe der Geschwister, der er selbst ebenso wie sein Gegner angehört, eine weitere Folgerung daraus. Wie ist diese Differenz mit Isaios zu lösen?

Eine Vereinigung der beiden einander entgegenstehenden Behauptungen ist offenbar nicht möglich. Isaios behauptet, die bezüglichliche Bestimmung habe für die Classe der Geschwister keine Geltung; der Verfasser der Rede g. Leochares dagegen behauptet, sie gelte für diese Classe ganz ebenso gut wie für alle anderen. Beide Behauptungen stehen einander diametral entgegen. Man kann also nur fragen: Welcher von beiden Autoren hat Recht?

Es gereicht mir zur Genugthuung, dass schon Schelling a. O. p. 121 ohne Rücksicht auf das Zeugniss der Rede g. Leochares und ohne allerdings auch weitere Consequenzen daraus zu ziehen, Anstoss an der Behauptung des Isaios genommen hat¹. Er weist darauf hin, dass die Brüder mit ihren Kindern den Schwestern und Schwesterkindern vorgingen, dass thatsächlich also auch in der Classe der Geschwister ein Vorzug der Männer vor den Weibern statthatte. Ich weise diesen Grund nicht von der Hand; ich lege ihm aber, da ich selbst stärkere Gründe in Bereitschaft habe, ein grosses Gewicht nicht bei.

Isaios selbst citirt oft genug die Bestimmung, wonach die mütterlichen Verwandten insgesamt *κατὰ ταῦτά* erben sollten,

¹ Schoemann a. O. S. 517 hat den Widerspruch zwischen beiden Zeugnissen bemerkt, er entscheidet sich aber nicht für das eine oder das andere.

wie die von Vaterseite. Mit dieser Bestimmung steht seine obige Behauptung in einem ebenso direkten und unlösbaren Widerspruch, wie mit der Angabe der Rede g. Leochares; — es müssten, wenn jene Behauptung richtig wäre, die Geschwister von Mutterseite, die weiter von dem Erblasser entfernt sind, als die ἀνεψιοὶ πρὸς πατρός, also ἔξω ταύτης τῆς συγγενείας stehen, in anderer Weise zur Berechtigung gekommen sein, wie die von Vaterseite: — das genügt, um den Isaios Lügen zu strafen. Der Grundsatz κρατεῖν κτλ. muss, weil er für die dritte Classe der Collateralen gilt, nothwendiger Weise auch für die erste Classe derselben Geltung gehabt haben.

Ich komme noch auf einem anderen Wege zu demselben Ergebniss. Die Bestimmung über das κρατεῖν schloss sich, wie oben gezeigt ist, unmittelbar an den νόμος περὶ ἀδελφοῦ χρημάτων an. Der Redner stellt sie an unserer Stelle (§ 22) bei der Verlesung eigenmächtig hinter den Passus, der vom Erbrecht der Vettern und Vetterkinder handelt. Diese eigenmächtige Umstellung ist der einzige Beweis, den er für die beschränkte Geltung derselben beizubringen weiss. Das reicht wiederum hin, um uns direkt vom Gegentheil zu überzeugen. Die vorgenommene Umstellung ist ein Kunstgriff (τέχνη), der es dem Redner überhaupt erst möglich machte, seine Behauptung auch nur mit einem Scheine des Rechts zu umkleiden; in Wirklichkeit muss die Bestimmung über den Vorzug der Männer, weil sie sich in dem Originalgesetz unmittelbar an die Bestimmungen über die Classe der Geschwister anschloss, für diese Classe ebenso gut wie für die nachfolgenden Geltung gehabt haben.

Dieses hiernach wohl hinreichend gesicherte Ergebniss ermöglicht es uns nun, weiter gegen Isaios vorzugehen. Er behauptet an der in Rede stehenden Stelle, wenn eine lebende Schwester und der Sohn einer verstorbenen Schwester bei der Beerbung eines Bruders (also in der ersten Classe) concurrirten, so erbten beide zu gleichen Theilen (der letztere als Repräsentant seiner Mutter); concurrirten sie dagegen bei der Beerbung eines Vettters (also in der zweiten Classe), so schliesse der Sohn der verstorbenen Schwester als Mann die lebende Schwester (die nun im Verhältniss zum Erblasser als ἀνεψιά zu bezeichnen ist) von der Beerbung aus. Diese Behauptung ist jetzt nicht mehr richtig, weil Isaios sich zum Beweise lediglich auf die andere nunmehr widerlegte Behauptung von der beschränkten Geltung des Grundsatzes vom Vorzug der Männer stützt. Wir haben zu schliessen:

da dieser Grundsatz in Wirklichkeit für die erste Classe ebenso gut gilt, wie für die zweite, so ist der von Isaios gemachte Unterschied hinfällig; es muss also auch in der zweiten Classe ebenso wie in der ersten eine Schwester mit dem Sohn ihrer verstorbenen Schwester concurrirt haben¹. Machen wir hiervon die Anwendung auf den speciellen von Isaios behandelten Fall, so ist klar, dass die Behauptung § 20: *ταύτη μὲν οὖν οὐδὲ μέρους λαχεῖν προσήκει, Θρασυβούλω δὲ ἀπάντων* falsch ist; Thrasybulos schloss in Wirklichkeit die Schwester seiner Mutter nicht aus, er hätte nur, wenn er gewollt hätte, neben ihr auf die eine Hälfte der Erbschaft Anspruch machen können².

Ich werde im Folgenden diesen Schluss weiter verwerthen; ich gebe deshalb, um ganz sicher zu gehen, noch einen zweiten Weg an, auf dem man ganz unabhängig von dem ersten zu demselben Endergebniss kommt.

Es steht heut zu Tage fest 1) dass die Anfangsworte unserer Bestimmung: *κρατεῖν τοὺς ἄρρενας καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἀρρένων* nur besagen können: es sollen die Männer und die Nachkommen der Männer (vor den Frauen) den Vorzug haben³; und 2) dass diese Bestimmung nur innerhalb der einzelnen oben gesonderten Erbenklassen Geltung gehabt haben kann⁴. Hierauf lässt

¹ Hiermit ist zugleich erklärt, wie der Redner dazu kommt, die beschränkte Geltung des Grundsatzes zu behaupten. In dem *v. π. ἀδελφοῦ χρημάτων* war der lebenden Schwester ausdrücklich dieselbe Berechtigung zugesprochen, wie dem Sohn der verstorbenen Schwester. Wenn nun auf Grund der Bestimmung über den Vorzug der Männer für die zweite Classe ein anderes Verhältniss erwiesen werden sollte, so musste nothwendiger Weise die Geltung jenes Grundsatzes für die erste Classe in Abrede gestellt werden. Die nothwendige weitere Folge hiervon war dann wieder die Umstellung der bez. Bestimmung in § 22.

² Schon Platner bemerkt in der Recension des de Boor'schen Buches (Schneiders kritische Jahrbücher für die Rechtswissenschaft 1840 I S. 202): 'Nach Isaios soll des Vatersbruders (Tochter-) Enkel der Vatersbruderstochter vorgehen. Is. beruft sich auf den gedachten Grundsatz (*κρατεῖν . .*); ob er aber in dieser Anwendung anerkannt worden ist, ist nicht für absolut gewiss zu erachten, da es im Interesse des Redners ist, eine solche Anwendung zu machen.'

³ vgl. Schoemann a. O. S. 516, wo gegen de Boors unmögliche Deutung auf den bestimmten Artikel vor *ἐκ τῶν ἀρρένων* hingewiesen wird.

⁴ Es genügt, für die Richtigkeit dieses von Schelling a. O. S. 118 nur vermuthungsweise ausgesprochenen Satzes auf Is. or. 11 § 1—2 zu verweisen. Hiernach schliesst die Schwester von Vaterseite den *ἀνεψιὸς πρ. π.*, . die *ἀνεψιὰ πρ. π.* den *ἀδελφὸς ὁμομήτριος*, überhaupt

sich weiter bauen. Ein Recht der Nachkommen von Männern ist nicht denkbar, so lange die Männer selbst am Leben sind; wenn trotzdem den Nachkommen der Männer gleichzeitig mit diesen selbst ein Erbrecht eingeräumt wird, so können nur die Nachkommen verstorbener Männer gemeint sein; es wird also mit anderen Worten diesen Nachkommen als Repräsentanten ihrer verstorbenen Väter die gleiche Berechtigung mit den lebenden Männern zugesichert. Hieraus folgt unmittelbar weiter, dass die Anfangsworte unserer Bestimmung *κρατεῖν τοὺς ἄρρενας* eine gleichzeitige Anwendung auf verschiedene Generationen innerhalb einer und derselben Classe nicht vortragen, dass sie vielmehr zur Zeit immer nur auf je Eine Generation, d. h. auf je eine Gruppe von solchen, die von dem gemeinschaftlichen Stammhaupte gleich weit entfernt sind, wie beispielsweise die Kinder oder die Kindeskinde desselben, Anwendung finden dürfen. Wollte man sie zu gleicher Zeit auf Glieder mehrerer Generationen anwenden, so könnte von keiner Repräsentation der früheren durch die spätere die Rede sein; es wäre also auch der Zusatz: *καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἀρρένων*, durch den eben dieses Repräsentationsrecht anerkanntermassen sanktionirt wird, vollkommen sinnlos.

Hiermit ist die Behauptung des Isaios abermals widerlegt. Er mengt, um dem Thrasybulos einen Vorzug vor der Schwester seiner Mutter zu vindiciren, *ἀνεψιαί* und *ἀνεψιαδοῖ*, also zwei verschiedene Generationen durcheinander und sucht einen Mann heraus. Dieses Verfahren steht, wie gezeigt ist, schon mit den ersten Worten unserer Bestimmung in Widerspruch; es ist also wiederum zu schliessen, dass der Redner es auf eine Täuschung der Richter abgesehen hat, dass in Wahrheit dem Thrasybulos der ihm vindicirte Vorzug gar nicht zustand.

Ich schliesse nun auf dieser Grundlage weiter; ich bin jetzt in der Lage, auch den vollständigen Wortlaut der angezogenen Bestimmung mit Erfolg einer kritischen Prüfung zu unterwerfen. Man hat viel darüber gestritten, wie die Worte: *οἱ ἄν ἐκ τῶν ἀντῶν ὄντι, καὶ γένοι ἀπωτέρω τυγχάνωσιν ὄντες* zu verstehen seien. Ich meine, die Deutung derselben kann mit Rücksicht auf den Zweck, den der Redner verfolgt, nicht zweifelhaft sein; sie sollen offenbar besagen: es sollen den Vorzug haben die Männer

die Frau einer vorhergehenden Classe den Mann einer nachfolgenden unbedingt aus.

und die Kinder der Männer vor den Frauen, mit welchen¹ sie von denselben Vorfahren stammen, selbst wenn sie dem Erblasser (dem Grade nach²), entfernter verwandt sind. Das war eine Bestimmung, wie sie der Redner für seinen Fall gebrauchen konnte. Thrasylulos war entfernter verwandt als seiner Mutter Schwester, weil er mehr Mittelglieder zwischen sich und dem Erblasser hatte als jene; beide aber stammten insofern von denselben Vorfahren ab, als der Vater der Tante und dessen Vorfahren zugleich auch die Vorfahren des Neffen waren³. In einem solchen Fall soll nach der obigen Bestimmung der Mann vor der Frau den Vorzug haben, d. h. Thrasylulos soll die Schwester seiner Mutter ausschliessen. Ich meine, es wird sich nicht bezweifeln lassen, dass diese Auffassung der Intention des Redners durchaus entspricht; ich kann nun aber dem gegenüber mit noch viel grösserer Sicherheit behaupten, dass sie auf keinen Fall auch die des Gesetzgebers gewesen sein kann. Dem Thrasylulos stand, wie vorhin gezeigt ist, ein Vorrecht vor seiner Mutter Schwester gar nicht zu; daraus folgt jetzt unmittelbar weiter, dass der Sinn unseres Zusatzes in Wirklichkeit ein durchaus anderer gewesen sein muss, als ihn der Redner für seinen Zweck darin hat finden wollen⁴.

Wir kommen noch weiter, wenn wir ohne Rücksicht auf die Interpretation des Redners den Wortlaut der Bestimmung, so wie

¹ Vgl. Schoemann a. O. S. 524 gegen seine früher zu Isaeos p. 365 gegebene Erklärung.

² Mit dieser Beschränkung ist der Ausdruck *γένει ἀπωτέρω* hier richtig gefasst von Schoemann a. O. S. 525 und Hermann a. O. S. 38. Sie ist an unserer Stelle nothwendig 1) wegen der Beziehung auf den vorliegenden speciellen Fall und 2) weil die ganze Bestimmung, wie der Redner indirekt selbst bemerkt, nicht absolut, sondern nur innerhalb der einzelnen Classen oder Stämme galt (Vgl. S. 368 Anm. 3). — Zur Geltung kommt sonst die nähere Verwandtschaft dem Grade nach nur, wenn es sich wie Is. or. 8 § 31 um eine Erbtochter handelt.

³ Vgl. Is. or. 7 § 11, wo der Ausdruck *ἐκ τῶν ἀντρῶν* in demselben Sinn vom Oheim und Neffen gebraucht ist.

⁴ Dieser Schluss lässt sich auch ohne Rücksicht auf die oben gegebene Erklärung ziehen. Der besprochene Zusatz soll nach der Intention des Redners auf jeden Fall dazu dienen, das bessere Recht des Thrasylulos zu erweisen — der Redner hätte ihn andernfalls gar nicht citirt —; daraus folgt unter allen Umständen (selbst wenn man die für *τῶν ἀντρῶν* vorgeschlagene Conjectur *τούτων* billigen wollte), dass die Auffassung des Redners auf keinen Fall der Intention des Gesetzgebers entsprechen kann.

er ihn giebt, ins Auge fassen. Man hat bisher meist, um einen vernünftigen Sinn in dieselbe hineinlegen zu können, den Ausdruck $\xi\kappa\ \tau\omega\upsilon\ \alpha\upsilon\tau\omega\upsilon\upsilon$ so aufgefasst, als ob er nur diejenigen bezeichnete, die nicht überhaupt in irgend einem gemeinschaftlichen Vorfahren, sondern gerade in dem dem Erblasser jedesmal am nächsten stehenden Stammhaupt zusammentreffen¹. Ich kann diese Deutung als berechtigt nicht anerkennen. Der Ausdruck $\xi\kappa\ \tau\omega\upsilon\ \alpha\upsilon\tau\omega\upsilon\upsilon$ enthält eine solche Beschränkung gar nicht; er bezeichnet in Wirklichkeit alle diejenigen, die von denselben Vorfahren stammen, mit anderen Worten alle väterlichen Verwandten einerseits und alle mütterlichen Verwandten andererseits². Geht man hiervon aus, so besagt die von Isaios gegebene Fassung unserer Formel nichts anderes als dies: Es sollen den Vorzug haben die Männer und die Kinder der Männer innerhalb der ganzen väterlichen Verwandtschaft einerseits und innerhalb der ganzen mütterlichen Verwandtschaft andererseits, auch wenn sie (nicht nur dem Grade nach³, sondern überhaupt) entfernter verwandt sind als die concurrirenden Frauen. Dass dies ein Unsinn ist, liegt auf der Hand⁴. Ich kann daraus nur schliessen, dass Isaios nicht nur, wie vorhin gezeigt ist, den Sinn, sondern ebenso gut auch den Wortlaut der Formel entstellt haben muss.

Ich finde diesen Schluss durch eine zweite Erwägung bestätigt. Die Worte $\xi\kappa\ \tau\omega\upsilon\ \alpha\upsilon\tau\omega\upsilon\upsilon$ haben bei Isaios gar kein Bezugswort. Der Redner selbst ergänzt stillschweigend: $\xi\zeta\ \omega\upsilon\ \alpha\iota\ \theta\eta\lambda\epsilon\iota\alpha\iota$. Schoemann wollte früher (zu Isaeos p. 365) ergänzen: $\xi\zeta\ \omega\upsilon\ \delta\ \kappa\alpha\tau\alpha\lambda\iota\pi\omega\upsilon\upsilon$. Die vorliegende Fassung erlaubt das Eine so gut wie das Andere; das ist ein neuer Grund, der gegen ihre Correctheit spricht. Man muss von einem Gesetz auch in Athen eine grössere Bestimmtheit und Klarheit des Ausdrucks erwarten.

Nach diesen Ergebnissen ist die Fassung unserer Formel, wie

¹ Schoemann a. O. S. 525.

² So richtig Seeliger a. O. S. 179 Anm. 1, der aber die aus dieser nothwendigen Auffassung resultirende Schwierigkeit nicht gewürdigt hat. Er macht die höchst wunderbare Bemerkung, jene nähere Bestimmung habe nur Sinn für den Grad der Vettern, da die Mitglieder der näheren Grade stets $\xi\kappa\ \tau\omega\upsilon\ \alpha\upsilon\tau\omega\upsilon\upsilon$ seien. Ich frage: gehören zu diesen näheren Graden auch die Geschwister von Mutterseite? und waren die Vettern auf beiden Seiten nicht ebenfalls stets $\xi\kappa\ \tau\omega\upsilon\ \alpha\upsilon\tau\omega\upsilon\upsilon$?

³ Der Ausdruck $\gamma\acute{\epsilon}\nu\epsilon\iota\ \alpha\pi\omega\tau\acute{\epsilon}\rho\omega$ enthält an sich eine solche Beschränkung nicht. Vgl. o. S. 370 Anm. 2.

⁴ Vgl. o. S. 368 Anm. 3.

sie die Einlage bei Demosthenes bietet, von einem geradezu unersetzlichen Werth. Sie enthält trotz der äusseren Unscheinbarkeit der Differenzen, die zwischen ihr und der Wiedergabe bei Isaïos bestehen, dennoch einen total anderen Sinn als diese; sie besagt: Es sollen den Vorzug haben die Männer und die Nachkommen der Männer, sowohl wenn sie (die Nachkommen) von diesen (den Männern) selbst unmittelbar stammen, als auch wenn sie ihnen entfernter verwandt (d. h. nur ihre mittelbaren Descendenten) sind¹. Ich erkläre jetzt diese Bestimmung für die des authentischen attischen Erbfolgegesetzes und entnehme daraus einen neuen Beweisgrund für die Vorzüglichkeit der ganzen Einlage.

Es ist zuerst klar, dass alle die gegen Isaïos geltend gemachten Schwierigkeiten gegenüber der jetzt in Rede stehenden Fassung in Wegfall kommen. Es ist nicht nur der Sinn der Worte ein vollkommen anderer geworden; wir haben auch eine Fassung, so präcis und klar, wie wir sie uns nur wünschen können. Der Ausdruck *ἐκ τῶν αὐτῶν* hat in *τοῖς ἀρρενας* sein Bezugswort gefunden; er giebt zugleich durch den nunmehr vorhandenen Gegensatz auch dem folgenden *γένει ἀνωτέρω* seine nothwendige Beziehung auf die weitere Entfernung in der Descendenz². Ein Missverständniss ist nicht mehr möglich. Das ist ein erster Grund, der für die Zuverlässigkeit der Ueberlieferung spricht.

Hierzu kommt ein Zweites, worauf ich noch mehr Gewicht lege. Der Sprecher der Rede g. Leoch., der schon oben gegen Isaïos hat zeugen müssen, beruft sich a. a. O. auf unsere Bestimmung, um zu beweisen, dass dem Enkel des Bruders ein Vorrecht vor dem Urenkel der Schwester zusteht. Ich schliesse hieraus, dass ihm unsere Formel in ganz genau derselben Weise vorlag, wie sie uns noch heute in der Einlage vorliegt; er liest genau dasselbe heraus, was auch wir herauslesen müssen; er schreibt auf Grund derselben der gesammten Descendenz der Männer bis in's Unendliche — nicht nur den Männern selbst und ihren unmittelbaren Nachkommen — ein Vorrecht vor der Descendenz der Frauen zu: das ist meines Erachtens ein unbedingt durchschlagender Grund für die Authenticität der uns vorliegenden Fassung, weil diese Fassung, wie jeder zugestehen muss, weder aus irgend

¹ *Καὶ ἑἰς* mit 'selbst wenn' zu übersetzen liegt nicht nur keine Veranlassung vor: diese Uebersetzung ist vielmehr ganz unmöglich, weil kein neues Verbum folgt, sondern das *ὡς* des ersten Gliedes auch zum zweiten gehört.

² Vgl. o. S. 371 Anm. 3.

einer anderen der erhaltenen Reden, noch auch trotz der hier gegebenen richtigen Deutung aus der Rede g. Leoch. abstrahirt worden sein kann.

Ich halte hiernach weitere Gründe für überflüssig, weise aber noch darauf hin, dass selbst die bei Isaios a. O. erhaltene Verdrehung für die Authenticität der Ueberlieferung zeugt. Der Redner hat offenbar in § 22 den wahren Wortlaut des Gesetzes verlesen lassen¹; er geht aber im Vorhergehenden darauf aus, die Richter so zu bearbeiten, dass sie den von ihm selbst gewollten unmöglichen Sinn darin finden müssen. Er gebraucht zu diesem Zweck schon in § 11 mit einer gewissen Emphase den Ausdruck *ἐκ τῶν αὐτῶν* so, wie er ihn später in dem Gesetz aufgefasst wissen will, und bereitet dann in § 20 die Auffassung von *καὶ ἑάν* = 'selbst wenn' vor. Er ergänzt, um diese Auffassung möglich zu machen, das zweite Glied durch *πυγῶν ὄντες* und zerstört dann, um jede andere Auffassung unmöglich zu machen, durch die Verwandlung des ersten *ἑάν* in *οἷ* auch noch den Parallelismus der Glieder. Ich meine, dieser Zusammenhang liegt so klar zu Tage, dass er für sich allein genügen würde, um die Echtheit der überlieferten Formel zu erweisen. Man hat bis heute unter dem Bann der Paraphrase des Isaios den von ihm verlangten Sinn in der That auch in den Worten des Gesetzes zu finden vermeint²; man wird nicht irren, wenn man annimmt, dass auch seine unmittelbaren Zuhörer in ganz derselben Weise durch seinen Kniff sich täuschen liessen.

Ich glaube hiermit den Beweis für die Authenticität des oben herausgehobenen Mittelstückes unserer Einlage in aller Form erbracht zu haben. Es ist gezeigt 1) dass jeder einzelne der drei *νόμοι*, aus denen jenes Stück besteht, in seiner originalen Fassung uns vorliegt, und 2) dass auch ihre Reihenfolge nicht geändert ist. Ich frage jetzt: was lässt sich gegen die Richtigkeit des so gewonnenen Ergebnisses geltend machen?

Franke hat a. O. S. 743 f. (= Seeliger a. O. S. 178) zwei sprachliche Bedenken vorgebracht. Er nimmt Anstoss 1) an dem Ausdruck *τοῦ ἀνδρός* für *τοῦ τελευτήσαντος* und 2) an der Construction von *λαγχάνειν* mit dem Accusativ. Ich muss beide Bedenken

¹ Das Gegentheil war nach einer an sich sehr glaublichen Nachricht bei Todesstrafe verboten. s. Att. Proc. S. 660.

² Zuletzt Seeliger, der a. O. S. 179 die Formel in der Fassung der Einlage citirt und dann bemerkt, sie finde sich bei Is. VII, 20.

verwerfen. Man hat auch in der Einlage in § 57 der Makartatea an der alterthümlichen Formel ἐντὸς ἀνεπιότητος καὶ ἀνεπιούτῳ Ausstoss genommen und den Zusatz καὶ ἀνεπιούτῳ für ein Glossem erklärt, bis man durch die Wiederauffindung des drakontischen Gesetzes eines Besseren belehrt wurde. Ich zweifle nicht, dass uns eine Wiederauffindung des alten Erbschaftsgesetzes eine ähnliche Ueberraschung bereiten würde. Ich glaube beide von Franke monirten Ausdrücke als positive Indicien für die Echtheit verwerthen zu können.

Es ist uns zuerst durch Scholiasten und Grammatiker die höchst schätzenswerthe Notiz erhalten, dass das Wort λῆξις nicht nur den Antrag auf Zuspruch einer Erbschaft, sondern ebenso gut auch das Erbe selbst habe bezeichnen können¹. Ich schliesse hieraus, dass auch das zugehörige Verbum λαγχάνειν einst eine zweifache Bedeutung hatte, nämlich 1) einen Antrag einreichen und 2) erben. In der ersten Bedeutung (= nach etwas² langen) muss das Wort von je her mit dem Genetiv verbunden worden sein (κλήρου λαχεῖν); in der zweiten aber (= erlangen) muss es, wenn nicht das Ganze angegeben war, wovon man erhte, sondern wie in der Verbindung τὴν τοῦ πατρὸς μοῖραν λαγχάνειν der zu erbende Theil selbst, nothwendig als Transitivum den Accusativ regirt haben. Das vorliegende Erbschaftsgesetz hat diesen Archaismus treu bewahrt: das spricht meiner Ansicht nach nicht gegen, sondern positiv für seine Echtheit.

Ich glaube in ganz derselben Weise auch den ersten Einwand in sein Gegentheil verkehren zu können. Franke verweist darauf, dass der Zusatz τοῦ ἀνδρός in der Einlage bei Is. or. 11 § 11 weggelassen sei. Ich finde hierdurch lediglich mein früheres Urtheil bestätigt, wonach diese Einlage unecht, die unsrige dagegen echt ist. Der Ausdruck τοὺς πρὸς μητρὸς ist an und für sich doppeldeutig; er kann ohne nähere Bestimmung ebenso wohl diejenigen bezeichnen, die dem Erblasser durch ihre eigene, wie diejenigen, die ihm durch seine (des Erblassers) Mutter verwandt sind. Diese Zweideutigkeit wird durch den Zusatz τοῦ ἀν-

¹ Schol. z. Aeschin. Timarch. § 18: τῆς λήξεως, ὃ ἐστὶ τῆς οὐσίας, τοῦ κλήρου. Harpokr. s. v.: λήξεις δ' εἰσὶν οἱ τε κληροὶ καὶ αἱ οὐσίαι. Pollux VIII 104: ἡ δὲ πατρῴα οὐσία καὶ λῆξις ἐκαλεῖτο.

² Aus dieser Grundbedeutung (1. nach etwas 2. nach einem langen d. h. ihn belangen) lassen sich sämtliche Constructionen und Bedeutungen des Verbums und Substantivums in viel einfacherer Weise ableiten, als dies Att. Proc. S. 595 ff. geschehen ist.

δρός beseitigt. Daraus folgt, dass dieser Zusatz, der sprachlich gar nichts Anstössiges bietet, dem originalen Gesetz angehört, dass somit auch der Passus, in dem er vorkommt, auf authentischer Ueberlieferung beruht.

Einen neuen Einwand hat Seeliger a. O. S. 179 erhoben; er behauptet, die Formel *κρατεῖν κ. τ. λ.* könne in dem Gesetz über die Erbberechtigung der Collateralen nicht gestanden haben. Ich führe diesen Einwand auf eine falsche Vorstellung von der Natur eines νόμος zurück; es kommt ihm eine weitere Bedeutung nicht zu.

Isaios richtet or. 7 § 22 vor der Verlesung eines neuen νόμος an den Schreiber jedesmal die Aufforderung: *λαβὲ καὶ τοῦτον*. S. schliesst hieraus, dass jene drei νόμοι nicht Theile eines einzigen Gesetzes, sondern drei selbständig für sich bestehende Gesetze gewesen seien. Ich halte diesen Schluss für unmöglich, weil es ganz undenkbar ist, dass jede einzelne jener drei Bestimmungen auf einer besonderen Steintafel für sich gestanden haben sollte; wir haben uns die Bestimmungen wenigstens des Intestaterrechts ebenso auf Einer Tafel vereinigt zu denken, wie wir die Bestimmungen über φόνος ἀκούσιος und was damit zusammenhing, thatsächlich auf Einer Tafel vereinigt finden¹. Dass Isaios selbst a. O. diesen Schluss durch die Worte: *διορίσας οὐς δεῖ κρατεῖν* bestätigt², mag nebenher bemerkt sein; es kann meiner Ansicht nach ohnehin schon gar keinem Zweifel mehr unterliegen, dass der Ausdruck νόμος nicht nur ein Gesetz in unserm Sinne, sondern ebenso auch — und zwar bei den Rednern der Regel nach — eine einzelne gesetzliche Bestimmung, modern gesprochen einen Gesetzesparagraphen bezeichnet³. Die wiederholt an den Schreiber gerichtete Aufforderung: *λαβὲ καὶ τοῦτον* beweist weiter gar nichts, als dass der Redner, wie das auch sonst üblich war, die drei einzelnen Bestimmungen, die er für seinen besonderen Fall

¹ C. I. Att. I. n. 61. Zuletzt besprochen von Philippi d. Areopag S. 333 ff.

² s. o. S. 361. Sie zeigen, dass alle drei νόμοι in der Reihenfolge der Einlage auf Ein und derselben Tafel vereinigt waren. Die von Seeliger a. O. S. 179 versuchte Erklärung ist unmöglich, weil nach dem, was oben S. 362 ff. über die Fassung des dritten νόμος erschlossen ist, an eine besondere Bestimmung über den Vorrang der väterlichen Collateralen vor den mütterlichen nicht gedacht werden kann.

³ Bei Dem. Aristokr. § 62 bildet ein νόμος den Schlusssatz eines θεσμός⁴, es gehören also zu einem solchen mehrere νόμοι.

gerade gebrauchte, hatte abschreiben¹, und zwar gesondert hatte abschreiben lassen. Warum er diese Sonderung für nöthig hielt, ist oben bereits klar geworden. Er musste, um die Richter über seine Rabulisterei hinweg zu täuschen, die Reihenfolge der drei Bestimmungen bei der Verlesung ändern. Das wäre nicht wohl möglich gewesen, wenn er sie im Zusammenhang hätte abschreiben lassen.

Seeliger hätte sich mit mehr Schein auf die Paraphrase zu Anfang der 11. Rede des Isaios berufen können. Hier wird in der That nur der erste und dritte, nicht aber auch der zweite νόμος seinem Inhalt nach wieder gegeben. Wie ist diese Auslassung zu erklären? Ich erkenne auch hier wieder den Rabulisten; ich glaube auch an dieser Stelle für das von dem Redner eingeschlagene Verfahren eine sehr einfache Erklärung geben und dadurch die Richtigkeit meiner ganzen Schlussfolge auf's neue bestätigen zu können.

Theopomp, der Sprecher der genannten Rede, der sich selbst in einem früheren Process um die Erbschaft des Hagnias II — jedenfalls auch mit Hilfe des Isaios — durch einen nach unseren Begriffen ziemlich groben Kunstgriff zu einem ἀνεψιού παῖς des Erblassers hinaufgeschwindelt hatte, geht in dieser Rede darauf aus, zu beweisen, dass der Sohn seines verstorbenen Bruders nicht berechtigt sei, mit ihm um jene Erbschaft zu concurriren. Er behauptet, nur die Kinder der ἀνεψιοί, nicht aber auch noch deren Kinder seien nach dem Gesetz vor den mütterlichen Verwandten berufen. Man hat über die Richtigkeit dieser Behauptung gestritten. Schoemann a. O. S. 539 f. hält sie für zutreffend, Hermann dagegen a. O. S. 37 ff. hatte behauptet, es seien nach der Intention des Gesetzgebers unter den ἀνεψιῶν παῖδες nicht nur die Kinder der ἀνεψιοί, sondern sämmtliche Descendenten derselben zu verstehen. Ich trage kein Bedenken, den von Hermann selbst für diese Behauptung vorgebrachten Grund als unzureichend zu verwerfen — er stützt sich, wie Schoemann hervorhebt, nicht auf Zeugnisse, sondern auf Folgerungen aus dem, was in der Linie der Geschwister galt —; ich muss nun aber gleichwohl auf Grund der gewonnenen Ergebnisse auf die Behauptung selbst zurückkommen; ich hoffe sogar auf Grund dieser Ergebnisse auch die Autorität Schoemann's für dieselbe zu gewinnen. Es ist vorhin gezeigt, dass durch den Grundsatz vom Vorzug der Männer die Repräsentation

¹ Vgl. Dem. Aristokr. § 51 u. 63 Att. Proc. S. 660.

derselben durch ihre Descendenz bis in's Unendliche angeordnet wurde; der Begriff 'Nachkommen' wurde declarirt und erweitert durch die nähere Bestimmung: *ἐὰν ἐκ τῶν ἀπὸ τῶν ὄσων καὶ ἐὰν γένει ἀπωτέρω* d. h. 'die mittelbaren so gut wie die unmittelbaren'. Ich meine, wenn man diesen Satz als richtig anerkennt, so kann auch über die richtige Deutung der Gesetzesworte *μέχρι ἀνεψιῶν παίδων* kein Zweifel mehr obwalten. Der beregte Grundsatz galt nach dem eigenen Zeugniß des Isaios or. 7 § 20 seinem vollen Wortlaut nach für die Classe der *ἀνεψιοί*, daraus folgt jetzt unmittelbar, dass auch hier unter den *παῖδες* nur die Gesamtheit der Descendenten verstanden werden kann, dass mit anderen Worten der Gesetzgeber nicht einen bestimmten Grad, sondern nur eine bestimmte Linie als Grenze der Berechtigung hatte festsetzen wollen. Dieser Schluss erklärt das Verfahren des Isaios. Die Formel *κρατεῖν* κ. τ. λ. convenirt ihm offenbar desshalb nicht, weil gerade sie beweist, dass er mit seiner Behauptung im Unrecht ist; das ist der einfache Grund, warum er sie als 'schlauer Sachwalter' aus dem Gesetz herausescamotirt, warum er sie wenigstens für seine Paraphrase einfach streicht.

Von dieser Art sind meiner Ansicht nach die *τέχναι* des Isaios, von denen die Alten wissen; solchen Künsten hat man nachzugehen, wenn man ihn richtig charakterisiren will. Er lässt sich in Wirklichkeit durch Rücksichten der Billigkeit ganz ebenso wenig bestimmen, wie durch die Grundsätze des formalen Rechts. Er vertheidigt jede Sache und hält auch jedes Mittel für erlaubt, das ihn zum Siege führt. Sein einziges Ideal liegt meines Erachtens in den Worten: *τὸν ἥτις λόγον κρείττω ποιεῖν*.

Ich komme hiernach auf die Hauptsache zurück; ich habe die Einwände, die man gegen die Echtheit des behandelten Mittelstückes vorgebracht hat, sämmtlich widerlegt; ich kann jetzt noch nachträglich für meine Ansicht den ganzen Tenor jenes Stückes geltend machen: die drei besprochenen Bestimmungen reichen in dem Zusammenhange, wie sie die Einlage bietet, und wie sie, wie oben bereits gezeigt ist, auch in dem Originalgesetz enthalten waren, vollkommen aus, um die Successionsordnung der nächstberechtigten Collateralen bis ins kleinste hinein festzusetzen und zwar in der Weise festzusetzen, wie dies auch auf Grund anderer Zeugnisse geschehen müsste¹. Der zweite *νόμος* erscheint äusser-

¹ Gegen Franke, der a. O. S. 744 meint, wir hätten wohl Lappen des alten Gesetzes, die der Interpolator irgendwo zusammengestoppelt hätte (immerhin ein Zugeständniß!), nicht aber das alte Gesetz selbst.

lich als eine Verallgemeinerung des ersten; er überträgt den Vorzug der Brüder des Erblassers vor den Schwestern desselben 1) durch die Verallgemeinerung: *κρατεῖν τοὺς ἀρρενας καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἀρρένων* auf jede beliebige andere Gruppe von Geschwistern und 2) durch den Zusatz: *ἐάν — ὅσι* auf die gesammte Descendenz der Brüder innerhalb einer jeden solchen Gruppe. Wenn nun der Gesetzgeber ohne weiteres den dritten νόμος beginnt mit den Worten: *ἐάν δὲ μὴ ὅσι πρὸς πατρὸς μέγχι ἀνεψιῶν παίδων*, so liegt darin offenbar ausgesprochen, dass bis zu dieser Grenze nach dem vorausgeschickten allgemeinen Grundsatz geerbt werden soll, dass mit anderen Worten die Nachkommen des väterlichen Grossvaters in ganz derselben Weise zur Berechtigung kommen sollen, wie die Nachkommen des Vaters d. h. die Geschwister: der Grundsatz vom Vorzug der Männer soll auch in der zweiten Classe der Collateralen zuerst auf die Kinder des Stammhauptes, die *θεῖοι* und *τηθίδες* des Erblassers¹, und dann weiter auch auf jede nächstfolgende Gruppe von Geschwistern Anwendung finden. Dass hiermit jedem einzelnen Collateralen sein Platz unverrückbar fest angewiesen ist, liegt auf der Hand. Es wird geerbt nach Stämmen und innerhalb der Stämme wieder nach Stämmen: wir haben, wenn ich mich eines dem germanischen Recht geläufigen Ausdrucks bedienen darf, für Athen eine strikt durchgeführte Parentelenordnung anzuerkennen.

Hiermit ist die Hauptarbeit gethan. Die Echtheit des bisher behandelten Mittelstücks kann keinem Zweifel mehr unterliegen, sie ist oben durch positive Gründe erwiesen; ich kann nun auf dieser Grundlage die ganze Einlage im Zusammenhang als eine zuverlässige Copie des entsprechenden Abschnittes des authentischen attischen Intestaterbfolgegesetzes reclamiren, wenn es mir nur gelingt, die negativen Bedenken, die man gegen die Echtheit des Anfangs- und der beiden Schlussätze geltend gemacht hat, zu entkräften. Ich bin der Ansicht, dass sich dies ohne Schwierigkeit thun lässt. Ich gehe zu dem Zweck die drei noch nicht besprochenen Sätze einzeln durch.

An das behandelte Mittelstück schliesst sich unmittelbar an der Satz: *ἐάν δὲ μηδετέρωθεν ἤ ἐνιὸς τούτων, τὸν πρὸς πατρὸς ἐγγυάτω*

¹ Dieselbe Anordnung ergibt sich aus Dem. g. Leoch. § 14: *τὸν νόμον αὐτὸν τὸν τοῖς τε γένεσι καὶ (sc. innerhalb der γένῃ) τοῖς ἐγγυάτω πρὸς ἀνδρῶν τὰς κληρονομίας ἀποδιδόντα*. Der Vf. d. R. hat die bezügliche Bestimmung abermals richtig interpretirt, während bei Is. or. 11 § 17 ein neuer Missbrauch des Gesetzes vorliegt.

κύριον εἶναι. Seeliger macht a. O. S. 180 gegen die Echtheit desselben das Zeugniß des Isaios geltend, der or. 11 § 3 nach der Aufzählung der berechtigten Erbenklassen bis zu den Vetterkindern von Mutterseite die Bemerkung macht: *ταύτας ποιεῖ τὰς ἀγχιστείας ὁ νομοθέτης μόνας*. Ich stelle dem ein Zeugniß der Makartatea gegenüber¹, aus dem ganz klar hervorgeht, dass Isaios, wenn anders der Sinn seiner Worte der sein soll, den S. darin findet, auch an dieser Stelle einer bewussten Unwahrheit sich schuldig gemacht hat; er hat in jenem Fall die in Rede stehende Bestimmung des Gesetzes ganz ebenso wie die andere über den Vorzug der Männer einfach ignorirt. Es ist längst von Gans a. O. S. 376 richtig bemerkt, dass der Verfasser der genannten Rede gar nicht daran denkt, dem Theopomp und seinem Sohne Makartatos jede Berechtigung an dem Erbe des Hagnias II. absolut abzuspochen; er behauptet nur, sein Client sei dem Erblasser näher verwandt als jene und müsse aus diesem Grunde den Vorzug haben. Ich berufe mich ausserdem auf § 20, wo von Theopomp gesagt wird, er sei mit den Nachkommen von drei anderen Söhnen des Buselos *ἐν ταύτῳ γένοι*. Was dieser Ausdruck besagen will, erkennt man, wenn man Stellen vergleicht, wie Is. or. 4 § 16, wo die Bestimmungen über die Intestaterbfolge geradezu als *νόμοι περὶ τῶν γενῶν* bezeichnet werden, oder Dem. g. Leoch. § 14, wo es ähnlich heisst: *τὸν νόμον τὸν τοῖς γένεσι κληρονομίας ἀποδίδοντα*, oder auch Is. or. 11 § 2: *ταύτῳ γένοι δίδωσι τὴν ἀγχιστείαν*. Alle diese Stellen beweisen, dass der Ausdruck *γένος* ein Terminus war, der zur Bezeichnung der einzelnen berechtigten Intestaterbenklassen (mit je einem gemeinschaftlichen Stammhaupt) diente; der Verfasser der Makartatea sagt also auch a. O. nichts anderes als dies, Theopomp gehöre einer solchen (unter Umständen) berechtigten Erbenklasse wirklich an. Damit ist bewiesen, dass das *γένος* des mütterlichen Grossvaters nicht die Grenze der Berechtigung überhaupt, sondern nur die Grenze der *ἀγχιστεία* (= proximitas d. h.

¹ Die Worte des Isaios or. 7 § 22: *μηδὲ τοῦ πρὸς πατρὸς γενομένου ἢ προσήκων μηδεὶς* kann man nicht zum Beweise heranziehen, weil sie anerkanntermassen verderbt sind. Trifft die Verbesserung *γένους* für *γενομένου* bereits das Richtige, so ist stillschweigend *μέχρι τούτων* zu ergänzen. Vielleicht ist aber auch zu vermuthen, dass die Anfangsilben dieser beiden Wörter sich in der That in der Endung *μενου* erhalten haben, weil der Redner gerade an dieser Stelle offenbar darauf ausgeht, den Inhalt der Bestimmung möglichst vollständig wiederzugeben. Vgl. o. S. 364.

des nächstberechtigten Erbenkreises) bildete. Theopomp war ein Nachkomme von dem väterlichen Urgrossvater des Erblassers, er gehörte somit nicht zu den ἀγγιστεῖς; wenn sein Gegner ihm trotzdem hinter den mütterlichen Verwandten ein Erbrecht einräumt, so ist hieraus mit Sicherheit zu schliessen, dass ihm an dieser Stelle ein solches Erbrecht auch wirklich zukam, weil es andernfalls unbegreiflich sein würde, wie der Gegner dazu gekommen sein sollte, ganz gegen sein eigenes Interesse eine solche Behauptung aufzustellen. Der in Rede stehende Satz der Einlage ist hiermit als echt erwiesen; was Seeliger ausser dem beregten Zeugnis des Isaios noch geltend gemacht hat, ist von gar keiner Bedeutung.

Er meint zuerst, es sei nicht abzusehen, warum dann weiter die entfernteren Grade der mütterlichen Verwandtschaft nicht erbberechtigt hätten sein sollen. Ich finde den Ausschluss derselben dem Geist der ganzen Erbordnung durchaus angemessen. Die mütterlichen Verwandten waren schon innerhalb der ἀγγιστεία gegen die väterlichen in der Weise zurückgesetzt, dass sie nicht mit ihnen alternirten, sondern erst dann zur Berechtigung kamen, wenn beide Classen auf Vaterseite leer waren. Ich sehe in dem vollständigen Ausschluss der entfernteren Grade nur einen neuen Ausfluss desselben Princip. Der Grundstock eines jeden κληρος wurde durch das vom Vater ererbte Vermögen des Mannesstammes gebildet, die von der Mutter hinzugebrachte Mitgift machte nur einen verhältnissmässig geringen Theil desselben aus: damit ist die beregte Zurücksetzung der mütterlichen Verwandten vollkommen erklärt. S. meint weiter a. O. S. 181, Theopomp würde nicht nöthig gehabt haben, sich fälschlich zu einem ἀνεψιῶ παῖς des Erblassers zu machen, wenn das Gesetz selbst über diesen Verwandtschaftsgrad hinausgegangen wäre. Diese Bemerkung trifft ebenfalls nicht zu. Theopomp concurrirte in dem früheren Process, aus dem jener Betrug stammt, — die frühere Beweisführung wird in der vorliegenden Rede nur wiederholt — mit einer wirklichen Vettertochter des Erblassers, der Phylomache, und hatte ausserdem die Ansprüche der Geschwister desselben von Mutterseite zu fürchten. Was konnte es ihm unter diesen Umständen nützen, dass er nach dem Gesetz hinter den mütterlichen Verwandten berechtigt war? S. findet ferner den Ausdruck τὸν πρὸς πατρὸς ἐγγυῖάτω unglücklich gewählt. Ich wüsste nicht, was man daran vermessen könnte; es versteht sich nach dem Zusammenhang des Gesetzes von selbst, dass 1) nach Stämmen

weiter geerbt wird, und dass 2) innerhalb der Stämme der Grundsatz vom Vorzug der Männer zur Anwendung kommt. Wenn S. sich nun endlich auch noch auf die Worte Dem. Mak. § 52: *διαρρήδην λέγει ὁ νόμος . . .* beruft, so brauche ich dem gegenüber nur zu bemerken, dass ich die Worte des Gesetzes in der That so klar und deutlich wie nur möglich finde und somit das Urtheil des Vf. jener Rede vollkommen unterschreibe. Wie mit dem Worte *διαρρήδην* eine unbestimmte Fortsetzung der Reihe selbstverständlich aufgehoben sein soll, ist mir nicht erklärlich; Isaios or. 11 § 3 bemerkt selbst, dass der Gesetzgeber sich sehr kurz gefasst habe und dass man die Intention desselben aus seinen Worten herauslesen müsse.

Ich halte hiernach auch den letztbesprochenen *νόμος* für zweifellos echt¹ und urtheile nun ganz ebenso auch über den Schlusssatz: *νόθῳ δὲ μηδὲ νόθῃ μὴ εἶναι ἀγχιστεῖαν μηθ' ἰεραῶν μηθ' ὄσιων ἀν' Εὐκλείδου ἄρχοντος*. Dass der Wortlaut dieser Bestimmung authentisch ist, folgt aus Is. or. 6 § 47, wo sie, wie der Redner ausdrücklich angiebt, wörtlich citirt wird; dass sie nicht aus dieser Stelle entlehnt sein kann, folgt aus der Beschaffenheit der übrigen Theile der Einlage; dass sie nothwendig den Schluss des ganzen Intestaterbfolgegesetzes bilden musste, liegt in der Natur der Sache. Der Gesetzgeber hatte bei den Kindern der Brüder noch einmal bemerkt, sie sollten nur dann erben, wenn sie *γνήσιοι* seien. Er musste offenbar, wenn er präcis sein wollte, dieselbe Bestimmung auf alle Collateralen ganz ebenso ausdrücklich ausdehnen, wie er vorher die specielle Bestimmung über den Vorzug der Brüder zu einer für alle Classen gültigen allgemeinen Bestimmung erweitert hatte.

Es bleibt hiernach nur noch der Anfangssatz unserer Einlage zur Besprechung übrig. Er lautet nach der Ueberlieferung: *Όσοις ἂν μὴ διαθέμενος ἀποθάνῃ, εἰάν μὲν παῖδας καταλείπῃ θηλείας, σὺν ταύτησιν, εἰάν δὲ μὴ, τοῖσδε κυρίους εἶναι τῶν χρημάτων*. Dass diese Worte so wie sie dastehen, nicht correct sein können, gesteht man ganz allgemein zu; man will aber, um sie lesbar zu machen und dann nachher die Unechtheit der Bestimmung behaupten zu können,

¹ Dass er schon auf Solon zurückgehen müsste, ist hiermit nicht behauptet. Das ganze Gesetz liegt uns, wie die Schlussworte zeigen, nicht in der alten solonischen, sondern in seiner euklideischen Redaction vor. Man mag also immerhin annehmen, — ich halte dies für ziemlich gewiss — dass jene Bestimmung erst unter Eukleides, nachdem sich, namentlich während der abnormen Kriegszeiten, das Bedürfniss dazu herausgestellt hatte, Gesetzeskraft erhielt.

hinter dem *τούδε* des zweiten Nachsatzes *μόνου* oder etwas ähnliches entweder stillschweigend ergänzen oder wirklich einschieben. Ich muss ein solches Verfahren für unerlaubt erklären: man hat nicht das Recht über die Echtheit eines Satzes abzusprechen, ehe man nicht nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund der aus den erhaltenen Reden zu gewinnenden Kenntniss eine notorisch darin steckende Corruptel beseitigt hat. Ich unterziehe mich dieser Aufgabe; ich lese mit Rücksicht darauf, dass schon zwei Lücken in unserer Einlage nachgewiesen sind: *ἐὰν μὲν παῖδας καταλείπη θηλείας, (τοὺς ἐγγυάτω γένους) συν(οικεῖν) ταίτησιν* und frage nun: was lässt sich gegen die Echtheit dieses Satzes noch ferner geltend machen? Die Einwendungen Seeligers (S. 178) beruhen auf der schon oben zurückgewiesenen falschen Vorstellung von der Natur eines *νόμος*: es gab weder ein besonderes Collateralengesetz in seinem Sinn, noch hätte dasselbe, wenn es ein solches gegeben hätte, als *νόμος περὶ ἀδελοφροῦ χρημάτων* bezeichnet werden können¹. Ich habe schon vorhin bemerkt, dass die erhaltenen Sätze der Einlage nur das Schlussstück einer Tafel gebildet haben können, auf der sämtliche Bestimmungen des Intestaterbrechts vereinigt waren; ich schliesse jetzt auf dieser Grundlage weiter. Es ist eine bekannte Thatsache, dass zwischen dem Erbrecht der Descendenten und dem der Cognaten ein wesentlicher Unterschied bestand; die ersteren waren nothwendige Erben, die letzteren dagegen nicht; sie konnten durch Testament von der Erbfolge ausgeschlossen werden. Ich glaube nun wohl behaupten zu können, dass der Gesetzgeber, wenn er präcis sein wollte, die Bestimmungen über das Erbrecht der Descendenten, die selbstverständlich den Anfang des Gesetzes bildeten, von den nachfolgenden Bestimmungen über die Erbenfolge der Cognaten durch eine Bestimmung trennen musste, die jenen Unterschied zum Ausdruck brachte; er konnte auf einer besonderen Tafel über das Testament (auf einer anderen über die Epikleren) ausführlichere Vorschriften geben, er musste aber, um nicht durch den ganzen Zusammenhang des Gesetzes die Cognaten ebenso wie die Descendenten als nothwendige Erben erscheinen zu lassen, die Bestimmungen über beide Gruppen schon in dem Intestaterbfolgesetz nothwendig durch die kurze von Isaios or. 3 § 68 umschriebene Bestimmung trennen, es solle dem Erblasser, falls er keine männlichen Nachkommen hinterlasse, gestattet sein, über sein Vermögen

¹ Vgl. o. S. 375 u. S. 360 Anm.

durch Testament frei zu verfügen, falls er aber weibliche hinterlasse, *ὄν τὰύτησιν*. Dass sich dann hieran weiter der Anfangssatz unserer Einlage, so wie er jetzt vorliegt, durchaus passend anreicht, liegt auf der Hand; der Uebergang zum Folgenden konnte kaum anders lauten, als er hier lautet: 'Wenn aber¹ jemand stirbt, ohne testirt zu haben'; ich finde darin eine Gewähr dafür, dass auch dieser Anfangssatz ebenso wie alle anderen Sätze an seiner richtigen und ursprünglichen Stelle in unserer Einlage erhalten ist.

Ich schliesse hiermit meinen Beweis. Es ist gezeigt, dass nicht nur jeder einzelne Satz unserer Einlage, sondern auch die Gesamtheit dieser Sätze im Zusammenhang betrachtet über alle bisher vorgebrachten Verdachtsgründe weit erhaben ist; es ist ausserdem — und darauf muss ich bei dem gegenwärtigen Stande der Frage das Hauptgewicht legen — eine Reihe positiver Gründe für die Echtheit des ganzen Stückes, namentlich für die Echtheit des in sachlicher Beziehung ganz besonders wichtigen Mittelstückes beigebracht: ich lege jetzt selbst dem so gewonnenen Ergebniss eine dreifache Bedeutung bei.

Ich habe Isaios früher² den Rabulisten *κατ' ἐξοχήν* unter den Rednern genannt; ich glaube jetzt diese Bezeichnung durch den Nachweis, wie er mit dem vorliegenden Gesetz umgesprungen ist, vor der Hand hinreichend gerechtfertigt zu haben. Er speculirt mit seinen Künsten auf die Unwissenheit der Masse; vor einem kleineren Kreise gebildeter Laien hätte er sich nicht erlauben dürfen, was er sich vor den athenischen Heliasten thatsächlich erlaubt hat. Das Verdienst, auf diesen Punkt zuerst Nachdruck gelegt zu haben, gebührt K. F. Hermann (a. O. 37 u. ö.). Er mag in seinen Ausdrücken zu weit gegangen sein, er mag ausserdem das Richtige mehr instinktiv gefühlt als zwingend begründet haben: in der Hauptsache wird man ihm gleichwohl beistimmen müssen. Es lässt sich meiner Ansicht nach gar nicht verkennen, dass 1) die Massengeschworenengerichte Athens nicht die Glanzseite bilden von der Art, wie hier die Idee der Volkssouveränität verwirklicht ist, und dass 2) der Grundsatz 'audiatur et altera pars' bei der Kritik der Redner in viel durchgreifenderer Weise zur Anwendung gebracht werden muss, als dies gemeinhin geschieht. Wenn auf diese Weise die Grundlagen in's Schwanken kommen, auf denen

¹ Das Fehlen von *δέ* erklärt sich daraus, dass mit diesen Worten ein neuer Abschnitt des Gesetzes begann. Vgl. CIA I n. 61. Z. 20.

² Jahrb. f. Philol. 1875 S. 834.

unsere Kenntniss des attischen Rechts ruht¹, so kann dies für die Sache selbst nur förderlich sein; der Weg zur Wahrheit kann auch hier nur durch den Zweifel führen.

Ich verweise hiernach an zweiter Stelle auf den Gewinn, der aus dem gewonnenen Ergebniss weiter für unsere Kenntniss des Erbrechts resultirt. Schoemann zweifelt a. O. S. 544, ob sich bei der Beschaffenheit der Sache und unserer Quellen für die Zukunft noch ein sonderlicher Gewinn von Arbeiten über diesen Gegenstand erwarten lasse. Ist mein ~~Ergebniss~~ richtig, so ist gerade für den controversenreichsten Theil desselben, für das Erbrecht der Cognaten, eine unbedingt zuverlässige Grundlage gefunden; es liegt uns der authentische Wortlaut der bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vor; dieser Umstand ermöglicht es uns, alle einschlagenden Fragen mit voller Sicherheit zu entscheiden, mit grösserer Sicherheit sogar, als dies die athenischen Volksrichter je vermocht haben können. Es genügt mir in dieser Hinsicht, wenn man die Echtheit des Mittelstücks anerkennt; ich habe eben darum auch hierauf gerade meine Beweisführung concentrirt. Das Hauptgewicht fällt auf den Grundsatz vom Vorzug der Männer. Erkennt man die oben gegebene Interpretation desselben als die richtige und einzig zulässige an, so ist ohne alle Rücksicht auf die übrigen Theile der Einlage das auf S. 378 angedeutete System gesichert; es kann sich jeder dasselbe im Detail leicht selbst construiren.

Ich kehre erst hiernach zu meinem Ausgangspunkt zurück.

¹ Charakteristisch für diese Besorgniss ist eine Bemerkung Philippis (Jahrb. f. Philol. 1872 S. 580). Köhler hatte dem Demosthenes einen Irrthum in der Auslegung des von ihm g. Aristokr. § 28 citirten Gesetzes vorgeworfen. Ph. bemerkt dazu: 'Ein derartiger Irrthum bei Demosthenes wäre allerdings keine Kleinigkeit. Bekanntlich führen die Redner meistens nur den Inhalt der Gesetze an, ohne ihren Wortlaut wieder zu geben. Auf solchen Stellen beruht zum grössten Theil unsere Kenntniss der athenischen Gesetze. Wie gering aber müsste man diese Ueberlieferung anschlagen, wie misstrauisch an ihre Benutzung gehen, wenn einem Demosthenes ein solcher Irrthum zur Last gelegt werden könnte'. Ich glaube oben für Jsaios Irrthümer ganz anderer Art nachgewiesen zu haben; ich traue auch dem Dem. nicht zu, dass er seine falsche Deutung — denn dass sie falsch ist, daran halte ich mit Köhler fest — aus Unverstand gegeben haben sollte; er hat nach Rednerart die Worte des Gesetzes mit Bewusstsein für sich ausgebeutet. Einen besonderen Vorwurf wird man ihm daraus kaum machen können; es zeigt sich nur bei ihm, wie bei anderen Rednern, die entsittlichende Wirkung der Massengerichte.

Die Frage nach der Echtheit der eingelegten Urkunden überhaupt steht augenblicklich so, dass für jedes Stück die Kriterien einzeln gewonnen werden müssen. Man erkennt zwar allgemein an, dass sich unter jenen Einlagen Echtes oder wenigstens nach authentischen Vorlagen Gearbeitetes befindet; es überwiegt aber 1) vorläufig noch die Masse des wirklich oder scheinbar Unechten, und es ist 2) auch durch die Entdeckung Köhlers noch nicht entschieden, ob die Stücke, die wirklich Echtes bieten, nun geradezu als Copien oder aber als freie Compositionen zu betrachten sind, die nur nach guten, ihrerseits erst wieder auf die Originale zurückgehenden Quellen gearbeitet sind¹. Ich glaube auch in dieser Beziehung einen Schritt vorwärts gethan zu haben. Es ist nicht nur bewiesen, dass das behandelte Gesetz nicht aus den Rednern geschöpft sein kann, sondern auf zuverlässigere Quellen zurückgehen muss — für diesen Nachweis reichen meiner Ansicht nach schon die wenigen Worte: *ἐὰν ἐκ τῶν αὐτῶν ὅσα καὶ ἐὰν γένη ἀπωτέρω* vollkommen aus —²; es ist ausserdem gezeigt, dass auch die Reihenfolge der einzelnen *νόμοι* in dem Originalgesetz keine andere war, als sie noch heute in der Einlage ist. Für das Mittelstück ist dies oben ausdrücklich erwiesen; der folgende *νόμος* schliesst sich mit Nothwendigkeit an; für den Anfangs- und Schlusssatz ist ein gleicher Anschluss wenigstens wahrscheinlich gemacht. Ich schliesse hieraus jetzt weiter, dass unser Gesetz sich auch nicht einmal als eine freie Composition mit Benutzung einer authentischen Ueberlieferung erklären lässt; ich kann dasselbe nach dem Gesagten nur als eine wirkliche Copie betrachten. Dieses Ergebniss ist für die ganze Urkundenfrage nicht ohne Bedeutung. Wir dürfen jetzt auch unter den übrigen Gesetzen nach wirklichen Copien suchen; es wird sogar erlaubt sein, auch die Einlage in § 57 der Makartatea als eine solche zu betrachten. Es steht fest, dass unter Eukleides die Blutgesetze revidirt, zum Theil mit Zusätzen versehen, zum Theil also auch wohl verkürzt wurden. Diese Thatsache ermöglicht es uns, die Auslassungen und Umstellungen der genannten Einlage als eine Folge eben jener Redaction zu betrachten. Ich meine, diese Möglichkeit wird zur Gewissheit, sobald von anderen Gesetzen, wie ich hier versucht habe, positiv nachgewiesen ist, dass sie wirkliche Copien sind.

Berlin.

H. Buermann.

¹ Vgl. Sauppe in d. Berichten der Philologenvers. in Halle 1869, S. 81. Philippi, Jahrb. f. Philol. 1872, S. 607.

² Die einzige Stelle, wo dieser Satz citirt wird, ist Is. or. 7 § 20. Ein Compiler hätte also auch nur die dort vorliegende, absichtlich entstellte Fassung geben können.